



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 15. Mai

Nr. 5/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2001/2002.....	191
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002.....	203
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002“.....	209
Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1998.....	209
Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender und beruflicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002.....	214

Kultur

Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Archivdienst Ändert VO vom 11. März 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030-4-27.....	220
---	-----

Jugend

Erlass zur Festsetzung der Zahl der 10- bis 26-jährigen Einwohner in Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2001 -Berichtigung-	221
---	-----

Fortsetzung auf S. 190

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	222
Stellenausschreibung.....	223
Stellenausschreibung.....	224
Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen des gehobenen Dienstes an Förderschulen (BesGr. A 13 LBesO A/VergGr. II a BAT-O).....	224
Hospitation von Deutschlehrkräften aus der GUS an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	225
Lehrerfortbildungen.....	225
5. Erdgaspokal der Schülerköche 2001/2002.....	229
Pressemitteilungen:	
– Vertreter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung und Vertreter der Deutschen Telekom AG weihten modernes Internet-Klassenzimmer auf Rügen ein.....	230
– Wählen mit 16? Wählen mit 16! Neue Publikation des Bildungsministeriums.....	230
– Nachhaltigkeit als Bildungsziel im Umgang mit der Natur Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung.....	231
– Landesförderung für Schloss Bröllin e. V.....	231
– Kinder- und Jugendtheater für Mecklenburg-Vorpommern: Das Bildungsministerium fördert das StiC-er Jugendtheater mit 135.000 DM.....	232
– Intensive Zusammenarbeit zwischen der Beruflichen Schule Bautechnik Rostock und der Bauschule Riga.....	232
– Bildungsministerium änderte Verwaltungsvorschrift – Teilnahme von Mandatsträgern am Schulunterricht neu geregelt.....	233
– Staatssekretär Dr. Hiltner zeichnete die Verbundene Haupt- und Realschule Jarmen mit dem Ehrentitel „Europaschule in Mecklenburg-Vorpommern“ aus.....	233
– Förderung an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern e. V.....	234
– Bildungsminister Kauffold startet des Projekt-Zyklus 2001 „Künstler für Schüler“ im Rahmen des landesweiten Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“.....	234
– Neueinstellungen für Lehrerinnen und Lehrer in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	235
– Berufung eines Fachexperten.....	235
– Teilnahme von Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold an der 3. Tagung der XIII. Landessynode in Plau.....	236
– Bildungsministerium fördert Compañie de Comédie e. V. Rostock.....	236
– Bildungsminister schreibt Kulturpreis 2001 aus.....	237
– BM Kauffold vergab Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler des Landes.....	237
– Bildungsministerium fördert die Arbeit des Landesmusikrates.....	238

I. Amtlicher Teil

Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen für das Schuljahr 2001/2002

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. März 2001

1. Dieser Erlass regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die Stundenzuweisung ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2). Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die nach Nummer 3 dieses Erlasses vorzunehmende Klassenbildung zugrunde zu legen.

2. Die Staatlichen Schulämter haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen.

3. Bildung von Klassen und Lerngruppen

3.1 Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
– Grundschule	20-28
– Hauptschule	18-24
– Realschule	24-30
– Klassen mit Haupt- und Realschülern	22-28
– Gymnasium (Klasse 5-10)	24-30
– Integrierte Gesamtschule	22-28
– allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8-12
– allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11-15
– Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	11-12
– Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen* an Grundschulen)	10-12
– Schule für Körperbehinderte	8-13
– Schule für Gehörlose (auslaufend)	6-9
– Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8-13
– Schule für Blinde und Sehbehinderte	8-10
– Schule zur individuellen Lebensbewältigung	8-9

Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

Die Klassenstärke von Klassen an allgemeinen Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt max. 24 Schüler.

Für die Klassenbildung an Kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

Bei der Bildung von Klassen und Kursen in der gymnasialen Oberstufe, der Einführungsphase und dem Kurssystem des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 20 Schülern pro Klasse bzw. Kurs als durchschnittlicher Klassen- bzw. Kursfrequenz auszugehen.

3.2 Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzügigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. In der Jahrgangsstufe 5 darf die Untergrenze der Bandbreite nur dann unterschritten werden, wenn ansonsten die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird. Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 475) wird hingewiesen.

Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
– Grundschule	14
– Hauptschule	bei Einzügigkeit 18 bei Mehrzügigkeit 12
– Realschule	bei Einzügigkeit 24 bei Mehrzügigkeit 15
– Klassen mit Haupt- und Realschülern	bei Einzügigkeit 22 bei Mehrzügigkeit 14
– Gymnasium	15
– Integrierte Gesamtschule	14

Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

3.2.1 Klassenbildung im Grundschulbereich

Im Grundschulbereich darf die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2002/2003 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2002/2003 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2001/2002 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

* V-E-Klassen: Klassen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

3.2.2 Klassenbildung im Sekundarbereich I

3.2.2.1 Jahrgangsstufe 5

An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 475) wird hingewiesen.

Für Klassen mit Haupt- und Realschülern gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich ergibt sich die maximale Anzahl der zu bildenden Klassen über den Klassenteiler 29.

Hiervon abweichend kann die Bildung bildungsgangbezogener Klassen zu einer erhöhten Klassenanzahl führen. Voraussetzung hierfür ist, dass in beiden Bildungsgängen die Mindestschülerzahlen 18 (Hauptschulbildungsgang) und 24 (Realschulbildungsgang) erreicht werden (Anlage).

3.2.2.2 Jahrgangsstufe 7

Für Klassen mit Haupt- und Realschülern gelten folgende Regelungen:

Ab einer Schülerzahl von mindestens zwölf Hauptschülern kann

entweder

- eine eigenständige Hauptschulklasse gebildet werden. Für diese Klasse gilt die Bandbreite und die Lehrerstundenzuweisung der Hauptschule.

Ausnahme: Anzahl der Realschüler reicht für die Bildung einer eigenständigen Klasse nicht aus (mindestens 15 Schüler)

oder

- eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet werden.

Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung über die Verteilung der Hauptschüler auf gegebenenfalls mehrere Klassen trifft allein die Schulkonferenz.

Bei weniger als zwölf Hauptschülern entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit den Schulträgern, ob diese Schüler an Nachbarschulen beschult werden, oder ob am Standort eine bildungsgangübergreifende Klasse gebildet wird. Die Entscheidung, ob diese Schüler in einer bildungsgangübergreifenden Klasse oder in mehreren bildungsgangübergreifenden Klassen unterrichtet werden, trifft allein die Schulkonferenz.

3.2.2.3 Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren möchten, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene 10. Hauptschulklasse.

3.3 Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind.

3.4 Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

3.5 Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen u. a.), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

3.6 Im Rahmen der nach Nummer 1 und 2 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in Nummer 3.1 dieses Erlasses festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung.

4. Die Seiten 1 bis 10 der Anlage sind Bestandteil dieses Erlasses.

5. Dieser Erlass tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs**1. Lehrerstunden je Klasse**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Klassenstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Grundschule 1) Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl. Kombinierte Kl.	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	DFK (0/1)	19			
	DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	24	24,5	25,5	
	4	24	26	27	
1/2	28	33,5	38,5		
2/3	29	34,5	39,5		
3/4	28	34	38		
Hauptschule	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	34	36	37	38
	10	33	35	36	37
Realschule	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		30	32	34
	8		30	31,5	33
	9		30	31,5	33
	10		30	31,5	33
Klassen mit Haupt- und Realschülern 2)	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		32+(6)	33+6+(6)	34+12
	9		33+(9)	34+7+(7)	35+14
Gymnasium	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		29	30	31
	8		30	31	32
	9		30	31	32,5
	10		30	31	32,5
Integrierte Gesamtschule 3)	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		30	34	39
	8		30	34	38
	9		31	36	41
	10		32	35	39

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 2)

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 10 bis 11 Schülern 3 Lehrerstunden
- 12 Schülern 2 Lehrerstunden
- 13 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7 Schülern 3 Lehrerstunden
- 8 Schülern 2 Lehrerstunden
- 9 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Ist im Grundschulbereich die durchschnittliche Klassenfrequenz in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jeweils 25,0 oder höher, so werden pro Klasse insgesamt 4 Teilungsstunden für die Fächer Mathematik und Deutsch zusätzlich zu den in Spalte 5 genannten Lehrerstundenzahlen zugewiesen.

2) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden. Für eigenständige Hauptschulklassen bzw. Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule bzw. Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Klassenfrequenz für Förderunterricht und Teilungsstunden zusätzlich Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

3) In der Jahrgangsstufe 5 werden in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Klassenfrequenz für Förderunterricht und Teilungsstunden zusätzlich Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Anlage (Seite 3)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
Allgemeine Förderschule	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	24	26	27	28
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
Kombinierte Kl.	1/2	25	27	28	28
Kombinierte Kl.	2/3	28	30	31	32
Kombinierte Kl.	3/4	28	30	31	32
Kombinierte Kl.	4/5	28	30	31	33
Schule für Blinde und Sehbehinderte	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	30	32		
	3	31	33		
	4	31	33		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
Kombinierte Kl.	1/2	32	34		
Kombinierte Kl.	2/3	35	37		
Kombinierte Kl.	3/4	35	37		
Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen an Grundschulen)	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		26	29	
	3		27	30	
	4		26	28	
Schule für Körperbehinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)	VK	15/15	15/15		
	1	30/24	32/25		
	2	31/27	33/28		
	3	30/28	32/29		
	4	30/28	32/29		
	5	34/32	35/33		
	6	35/33	36/34		
	7	35/34	36/35		
	8	34/34	35/35		
	9	34/34	35/36		
	10	34/34	35/35		
Kombinierte Kl.	1/2	34/29	36/30		
Kombinierte Kl.	2/3	35/32	37/33		
Kombinierte Kl.	3/4	34/32	36/33		

Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule zur individuellen Lebensbewältigung	Unterstufe	30	32	
	Mittelstufe	30	32	
	Oberstufe	30	32	
	Abschlussstufe	31	33	
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		27	29
	4		27	29
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der Kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die gymnasiale Oberstufe und das Abendgymnasium werden je Durchschnittsklasse beziehungsweise je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

- Gymnasiale Oberstufe mit
 - mehr als 180 Schülern ¹⁾ 32 Stunden
 - zwischen 135 und 180 Schülern ¹⁾ 34 Stunden
 - unter 135 Schülern ¹⁾ 36 Stunden
- Abendgymnasium/Einführungsphase: 30 Stunden
- Abendgymnasium/Kursstufe: 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

1) Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in der gymnasialen Oberstufe (Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13) zugrunde zu legen.

Anlage (Seite 5)**2. Zuschläge für Zusatzbedarf**

2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben

- Stützender Förderunterricht in Gruppen von 2 bis zu 6 Schülern: 4 Sollstunden
- Stützender Förderunterricht in Gruppen ab 7 Schülern: 5 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Primarbereich): 24 Sollstunden
- Fördergruppen mit mindestens 15 Schülern (Sekundarbereich I). 30 Sollstunden

2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)

In GU-Klassen im zielgleichen Unterricht mit max. 4 Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostizierung und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde:

1 Schüler:	3 Sollstunden
2 Schüler:	4 Sollstunden
3 Schüler:	5 Sollstunden
4 Schüler:	7 Sollstunden

In GU-Klassen im zieldifferenten Unterricht mit max. 3 Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde.

1 Schüler:	5 Sollstunden
2 Schüler:	7 Sollstunden
3 Schüler:	9 Sollstunden

2.3 Zusatzbedarf bei Aufbauklassen

Für jede Aufbauklasse werden zusätzlich zum Grundbedarf 3 Sollstunden gewährt.

2.4 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Klassenstufen 7 bis 9 der Allgemeinen Förderschule)

Für Vorlaufklassen mit mehr als 10 Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

2.5 Schwimmunterricht

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.6 Zusatzbedarf für Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

Bei Grundschulen, die im 3. und 4. Schuljahr Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache im Klassenverband erteilen, wird 1 Lehrerstunde je Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

2.7 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen

DFK (0):	5 Sollstunden
DFK (1):	4 Sollstunden
DFK (2):	3 Sollstunden

Diagnoseförderklassen mit mehr als 12 Schülern erhalten eine zusätzliche Sollstunde.

Anlage (Seite 6)**2.8 Volle Halbtagsgrundschulen**

Volle Halbtagsgrundschulen erhalten folgenden Zuschlag:

Kombinierte Klasse 1/2:	3,2 Sollstunden
Kombinierte Klasse 2/3:	2,5 Sollstunden
Kombinierte Klasse 3/4:	2,1 Sollstunden
Jahrgangsstufe 1:	3,8 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 2:	2,7 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 3:	2,3 Sollstunden je Klasse
Jahrgangsstufe 4:	1,9 Sollstunden je Klasse

Insgesamt dürfen 16 Sollstunden für alle Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht überschritten werden.

2.9 Ganztagschulen

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich aus der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06.

Im Schuljahr 2001/2002 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im 1. Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im 2. Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

2.10 Zusatzbedarf an Sportgymnasien

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils 3 Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 bis 10 jeweils 4 Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

2.11 Zusatzbedarf an Musikgymnasien

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/Leistungskurs

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

2.12 Förderklassen an Gymnasien

Pro Förderklasse werden 2 zusätzliche Sollstunden anerkannt.

2.13 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 mit einer anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt.

Gruppe von 4 bis 7 Schüler: 1 Sollstunde

Die Gruppen können schul-, jahrgangs- und/oder schulartübergreifend gebildet werden.

2.14 Für folgende Maßnahmen werden Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach diesem Erlass durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt:

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensauffällige erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Anlage (Seite 7)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

Anlage (Seite 8)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 an der Verbundenen Haupt- und Realschule im Schuljahr 2001/02

Hier: Maximale Klassenanzahl in Abhängigkeit der Schülerzahlen im Hauptschulbildungsgang und Realschulbildungsgang

	Anzahl der Schüler im Realschulbildungsgang																														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2
6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
12	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
13	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
14	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
15	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
16	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
17	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
18	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
19	1 ¹⁾	1 ¹⁾	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
20	1 ¹⁾	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
21	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
22	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
23	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
24	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3
25	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	4

Anzahl der Schüler im Hauptschulbildungsgang

¹⁾ Wird am einzigen Standort die Mindestschülerzahl von 22 Schülern nicht erreicht, ist die Bildung einer eigenständigen Hauptschuleingangsklasse möglich, wenn die Mindestschülerzahl von 18 Hauptschülern nicht unterschritten wird. Die Realschüler werden dann an Nachbarschulen besuchelt.

Anlage (Seite 9)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule bzw. mehr als einem Gymnasium

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

Anlage (Seite 10)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Integrierten Gesamtschule bzw. der Verbundenen Haupt- und Realschule an Schulorten mit mehr als einer Integrierten Gesamtschule bzw. mehr als einer Verbundenen Haupt- und Realschule

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 30. März 2001

- | | |
|--|--|
| 1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl | 2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz |
| <p>1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind</p> <p>a) an Grundschulen 27 Wochenstunden,
 b) an Haupt- und Realschulen und verbundenen Haupt- und Realschulen 27 Wochenstunden,
 c) an Gymnasien und Abendgymnasien 25 Wochenstunden,
 d) an der integrierten Gesamtschule 26 Wochenstunden,
 e) an Förderschulen 27 Wochenstunden,
 f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen ¹⁾ 25 Wochenstunden,
 g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen 28 Wochenstunden.</p> <p>1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.</p> <p>1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche</p> <p>a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
 b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
 c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.</p> <p>1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche</p> <p>a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
 b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
 c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.</p> <p>1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.</p> | <p>2.1 Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.</p> <p>2.2 Wenn aus schulorganisatorischen Gründen der Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft an beruflichen Schulen in einem Schuljahr über oder unter seiner Unterrichtsverpflichtung liegen muss, ist eine Verlagerung von höchstens sechs Wochenstunden innerhalb eines Schuljahres und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Lehrkraft in das nächste Schuljahr möglich.
Bei schwerbehinderten Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 % ist eine zeitliche Verlagerung bis zu drei Wochenstunden möglich.</p> <p>3. Altersanrechnungsstunden</p> <p>3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.</p> <p>3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.</p> <p>3.3 Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, werden die Altersanrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.</p> <p>4. Schwerbehinderte Lehrkräfte</p> <p>4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.</p> <p>4.2 Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird das Regelstundenmaß um zwei Unterrichtsstunden verringert.</p> <p>4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes erteilen, erhalten keine Schwerbehindertenanrechnungsstunden.</p> <p>4.4 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist als ihnen Anrechnungsstunden nach Nummer 4.1 oder Nummer 4.2 zustehen, werden die Schwerbehindertenanrechnungsstunden zur Hälfte gewährt.</p> |

¹⁾ Bei Lehrkräften, die aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig zur Anleitung von Schülern in der praktischen Ausbildung oder in Praktika eingesetzt werden, sind die zur Anleitung in der jeweiligen Einrichtung geleisteten Stunden mit dem Faktor 0,7 multipliziert auf das Regelstundenmaß anzurechnen.

- 5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahre mit den Aufgaben von Studienleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Englisch, Französisch, Polnisch, Latein, Fremdsprache in der Grundschule, Kunst und Gestaltung, Musik, Sozialkunde, Philosophie/Philosophieren mit Kindern, Philosophieren mit Kindern in der Grundschule, Informatische Bildung/Informatik, Spanisch, für das Lehramt für Sonderpädagogik, für berufliche Fachrichtungen und Fächer oder an einer sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und sozialpsychologischen Weiterbildung mit dem Abschlussziel „Beratungslehrer“ teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden soweit sie für eine der o. g. Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei den Staatlichen Schulämtern, die die jeweilige Bezirkspersonalvertretung nach Maßgabe des PersVG M-V beteiligen.
- Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung nicht um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten vier Anrechnungsstunden. Für die Weiterbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.
- 5.2.2 Lehrkräfte, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als vier Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, erhalten zwei Anrechnungsstunden.
- 5.2.3 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzepts an einem Weiterbildungsstudium für Fächer an beruflichen Schulen und an der Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden nach folgender Aufteilung:
- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock): acht Anrechnungsstunden.
 - Sonderpädagogik für berufliche Schulen und Weiterbildung für berufliche Unterrichtsfächer: fünf Anrechnungsstunden.
- 6. Anrechnungsstunden für Schulleiter**
- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu $6 + \text{abrunden}(\text{Anzahl der Klassen} * 0,18)$. Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent bis zu vier Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.
- 7. Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter**
- 7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.
- 7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu $4 + \text{abrunden}(\text{Anzahl der Klassen} * 0,15)$. Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.
- 7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.
- 7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent bis zu drei Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.
- 8. Anrechnungsstunden für Berater für Schulentwicklung und für Berater für Unterricht**
- Lehrkräfte, die als Berater für Schulentwicklung tätig sind, erhalten 14 Anrechnungsstunden.
Lehrkräfte, die als Berater für Unterricht tätig sind, erhalten sechs Anrechnungsstunden.

9. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

0,5 h je 100 Grundschüler
0,2 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

10. Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderbereichen Lernbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierige/Verhaltensgestörte sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen

Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

2,0 h je 100 Grundschüler
0,4 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

11. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

11.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.

11.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

12. Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

12.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt.

Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die Gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt.

Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

12.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsauf-

gaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

13. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

14. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

14.1 Über die in den Nummern 3 bis 13 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulumtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien und die Leitung von Außen- und Nebenstellen.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

1. Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden,
2. Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben,
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen,
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer,
5. Tätigkeit als Klassenlehrer,
6. überwiegender Einsatz in der gymnasialen Oberstufe,
7. fachübergreifende Zusammenarbeit,
8. Erweiterung des Fremdsprachenangebots,
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen,
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen,
11. Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene,
12. Durchführung von Schul- oder Modellversuchen,
13. Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen,
14. Durchführung von Nichtschülerprüfungen,
15. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen,

16. Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur,
17. Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht,
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender,
19. Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien,
20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen,
21. Tätigkeit als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern,
22. Organisation internationaler Kooperationsprojekte,
23. Tätigkeit als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
24. Tätigkeit als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie,
25. Tätigkeiten als Beauftragter für Gewalt und kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten,
26. Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europaschulen),
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften.
- 14.2 Schulpool
- 14.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach den aus Anlage 4 ersichtlichen Faktoren.
- 14.2.2 Schulen mit Außen- oder Nebenstellen erhalten je drei Anrechnungsstunden.
- 14.2.3 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 14.3 Schulamtspool
- 14.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen für die allgemein bildenden Schulen mit Förderschulen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 14.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 14.2 bleibt hiervon unberührt.
- 14.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 14.3.1 sind Anrechnungsstunden für die Fachberater für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Nummer 14.1, Nummern 23 und 25 genannten Aufgaben zu gewähren.
- 14.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 14.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
- Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.
- 14.3.4 Bei beruflichen Schulen entfällt der Schulamtspool, wobei bis 50 % der Anrechnungsstunden nach Nummer 14.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und für schulartübergreifende Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben vergeben werden können.
- 14.4 Landespool
- Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozialintegrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nichtbehinderte Schüler aller Schularten), die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 15. Höchstmaß von Anrechnungsstunden**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.
- 16. Berechnung**
- 16.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist die amtliche Schulstatistik des laufenden Schuljahres.
- 16.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert ab 0,5 aufzurunden.
- 17. Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 18. In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 6.1)

Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)			
Anzahl der Klassen 1)	Grundschulen	Haupt-, Real- und Förderschulen 2) Verbundene Haupt- und Realschulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen
2	6	4	
3 bis 4	8	6	6
5 bis 8	9	8	7
9 bis 11	10	9	8
12 bis 15	11	10	9
16 bis 19	12	11	10
20 bis 27	13	13	12
28 bis 35	-	15	14
36 bis 43	-	17	16
44 und mehr	-	19	18

- 1) Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter
 Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden
 Landesschule Ludwigslust: insgesamt 4 Stunden

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter (in Unterrichtsstunden)			
Anzahl der Klassen 1)	Grundschulen	Haupt-, Real- und Förderschulen 2) Verbundene Haupt- und Realschulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen
3 bis 4	6	3	4
5 bis 8	7	4	5
9 bis 11	8	5	5
12 bis 15	8	5	6
16 bis 19	9	6	7
20 bis 27	10	7	8
28 bis 35	-	8	9
36 bis 43	-	9	10
44 und mehr	-	10	11

- 1) Für die Qualifikationsphase des Gymnasiums und für das Abendgymnasium tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 2) Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretenden Schulleiter
 Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils 5 Stunden
 Landesschule Ludwigslust: insgesamt 4 Stunden

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Mai 2001

Der Erlass „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002“ vom 30. März 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 209

Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1998

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Mai 2001

Gliederung

- 1. Ziele und Aufgaben**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Pädagogische Ausgangslage
- 2. Förderbedarf**
 - 2.1 Besonderer pädagogischer Förderbedarf
 - 2.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf
- 3. Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- 4. Formen und Organisation des Unterrichts**
 - 4.1 Krankenhausunterricht
 - 4.2 Schule für Kranke
 - 4.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Krankenhaus
 - 4.4 Hausunterricht
- 5. Unterrichtsgestaltung**
- 6. Leistungsbewertung**
- 7. Schulabschlüsse**
 - 7.1 Schulabschluss an der Schule für Kranke
 - 7.2 Schulabschluss bei Krankenhaus- und Hausunterricht
- 8. Einsatz und Qualifikation des Personals**
- 9. Schlussbestimmung**

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus bzw. in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, erhalten nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen während dieser Zeit Unterricht.

Erziehung und Unterricht sind für kranke Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung. Der Unterricht bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, trotz ihrer Krankheit mit Erfolg zu lernen; Befürchtungen, in den schulischen Leistungen in Rückstand zu geraten, werden vermindert. Unterricht kann auch die physische und psychische Situation der kranken Kinder bzw. Jugendlichen erleichtern. Sie können lernen, mit der Krankheit besser umzugehen sowie den Willen zur Genesung zu stärken.

Das Hinausschieben notwendiger Krankenhausaufenthalte in die Ferien soll durch das Unterrichtsangebot vermieden und damit der günstigste Zeitpunkt für die medizinische Behandlung genutzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, durch Beobachtung während des Unterrichts und durch eine pädagogisch ausgerichtete Diagnostik die medizinischen und psychologischen Befunde zu ergänzen und zu erweitern.

Für Kinder und Jugendliche, die lange krank sind, ist Unterricht eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

1.2 Pädagogische Ausgangslage

Kranke Kinder und Jugendliche erleben und verarbeiten Krankheit je nach Art, Schwere und Verlauf individuell verschieden. Dabei können physische, psychische, soziale, kognitive, willentliche und affektive Lebensfunktionen beeinträchtigt werden.

Erkrankungen sind meist mit Begleiterscheinungen verbunden:

- Einschränkung der Mobilität,
- schnelle Ermüdbarkeit und Konzentrationsmangel,
- Störungen des Selbstwertgefühls und der Motivation,
- emotionale Veränderungen,
- Erschwerung der sozialen Integration und
- Einschränkungen bei der Kontaktaufnahme und der
- Erledigung schulischer Aufgaben.

Kranke Schülerinnen und Schüler mit begrenzter Lebenserwartung bedürfen besonderer Unterstützung, die Lebens- und Zukunftsfragen aufgreift. Sie fordern meist aufgrund der fortschreitenden Erkrankung eine intensive pädagogische Begleitung ein. Das Lernangebot muss die individuelle Situation des Kranken besonders beachten.

Aufgabe sonderpädagogischer Förderung ist es, dem Aspekt der Ganzheitlichkeit von Krankheit und schulischem Lernen

zu entsprechen. In jedem Unterricht ist die kranke Schülerin bzw. der kranke Schüler in der Ganzheit der Person zu berücksichtigen, auch wenn fächerorientierte Lernziele anzustreben sind.

Der Grundsatz der Ganzheitlichkeit gilt demnach für die unmittelbar von der Krankheit bestimmte Lebenssituation, für die Auswahl der Lernziele und Lerninhalte, für die Themen des Unterrichts sowie auch für die Wahl der methodischen Formen.

Aufgabe sonderpädagogischer Förderung ist schließlich auch die Beratung. Krankheiten können häufig Schullaufbahnänderungen und andere Lernorte notwendig machen. Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler müssen beraten und meist über längere Zeit begleitet werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, die Unterricht für Kranke erteilen, und den Lehrkräften der Stammschule ist bei Aufnahme, Verweildauer und Rückführung bedeutsam.

2. Förderbedarf

2.1 Besonderer pädagogischer Förderbedarf

Grundsätzlich ist bei Schülerinnen und Schülern besonderer pädagogischer Förderbedarf anzunehmen, wenn sie langandauernd oder wiederkehrend erkrankt sind. Sie haben veränderte Lerngegebenheiten, so dass sie im Unterricht ohne besondere pädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können. Ziele, Inhalte, Methoden, Lernorganisation und Medien werden dem besonderen Förderbedarf entsprechend ausgewählt. Dabei werden die sich aus der Krankheit und der besonderen Unterrichtssituation ergebenden Belastungen einbezogen. Ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind zu beachten.

2.2 Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die langandauernd und wiederkehrend erkrankt sind, mit der Erkrankung leben lernen müssen und im Unterricht ohne sonderpädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können. Kranke Schülerinnen und Schüler bedürfen dabei über allgemeine pädagogische Maßnahmen hinaus sonderpädagogischer Unterstützung. Ärztliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Förderplan zu berücksichtigen, der auf diagnostischen Aussagen beruht.

Sonderpädagogischer Förderbedarf hat Konsequenzen für die Erziehung und für die didaktisch-methodischen Entscheidungen sowie die Gestaltung der Lernsituation im Unterricht. Sonderpädagogischer Förderbedarf lässt sich nicht allein von schulfachbezogenen Anforderungen her bestimmen; seine Klärung und Beschreibung müssen Art und Grad der Krankheit der Schülerin bzw. des Schülers und die persönlichen Fähigkeiten, Interessen, Zukunftserwartungen gleichermaßen beachten. Sonderpädagogischer Förderbedarf berücksichtigt die Bedeutung einer Erkrankung für den Bildungs- und Lebensweg der Betroffenen, die Folgen für die Aneignungsweisen, die Auswirkungen auf das psy-

chische Gleichgewicht vor dem Hintergrund schulischer Anforderungen. Über leistbare Anforderungen, Erfolgserlebnisse und persönliche Zuwendungen sollen Selbstvertrauen, Lern- und Lebensfreude gestützt werden. Anknüpfungspunkte für die sonderpädagogische Förderung sind die vorhandenen und bereits entwickelten individuellen Fähigkeiten.

3. Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über Formen und Organisation des Unterrichts. Sie findet statt auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen.

4. Formen und Organisation des Unterrichts

Der Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler kann

- als Krankenhausunterricht,
- in der Schule für Kranke oder
- als Hausunterricht

erfolgen. Die Formen und die Organisation des Unterrichts richten sich nach den Regelungen der Länder. Die Schulaufsichtsbehörde wirkt mit den Trägern der Krankenhäuser zusammen, um die wirkungsvolle und kontinuierliche Durchführung der schulischen Förderung für kranke Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Sie informiert die zuständigen Stellen und Schulen ihres Bereiches über die bestehenden Möglichkeiten des Unterrichts. Die Schulen beraten die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler.

4.1 Krankenhausunterricht

Die Organisation des Krankenhausunterrichts obliegt der Schulaufsichtsbehörde; aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen kann sie auch von einer Schule durchgeführt werden. Der Krankenhausunterricht wird durch Zuweisung von Lehrkräften oder durch Beauftragung benachbarter Schulen sichergestellt. Voraussetzung für die Erteilung des Unterrichts ist eine lang andauernde Erkrankung oder ein innerhalb eines Schuljahres wiederholter Aufenthalt im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen. Ist Krankenhausunterricht bereits eingerichtet, können auch Schülerinnen und Schüler mit voraussichtlich kürzerer Aufenthaltsdauer teilnehmen.

Der Krankenhausunterricht kann bei Bedarf als Hausunterricht fortgesetzt werden.

4.2 Schule für Kranke*

An Krankenhäusern können Schulen errichtet werden und die Bezeichnung Schule für Kranke führen. Eine Schule für Kranke kann auch für alle in Betracht kommenden Krankenhäuser eines bestimmten regionalen Bereiches geschaffen werden.

Die Teilnahme des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin am Unterricht soll von der Dauer des Aufenthaltes

im Krankenhaus unabhängig sein. Die Gruppenbildung für den Unterricht soll die individuellen Förderbedürfnisse berücksichtigen.

Der Unterricht in der Schule für Kranke kann bei Bedarf als Hausunterricht fortgesetzt werden.

4.3 Zusammenarbeit zwischen Schule und Krankenhaus

Der Unterricht von kranken Schülerinnen und Schülern im Krankenhaus erfordert die organisatorische Abstimmung des Unterrichts und des Krankenhausbetriebes unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Erfordernisse der beiden Einrichtungen.

Um die bestmögliche Wirksamkeit von Unterricht und Krankenhausbehandlung zu erreichen, bedarf es der Zusammenarbeit von Lehrkräften und behandelnden wie betreuenden Fachkräften. Dabei sind Informationen über die Besonderheiten des Krankheitsbildes, der geistig-seelischen Situation der Patientin bzw. des Patienten und ihrer bzw. seiner Umfeldprobleme notwendig. Durch gegenseitige Information und entsprechende Koordination zu treffender Maßnahmen werden die notwendigen Voraussetzungen für einen Behandlungs- und Förderplan geschaffen, der der Situation der Schülerin bzw. des Schülers entspricht.

4.4 Hausunterricht

Kinder und Jugendliche erhalten auf Antrag nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen Hausunterricht, wenn sie wegen oder infolge einer längeren Erkrankung die Schule nicht besuchen können.

Vorbereitung und Organisation des Hausunterrichts regelt grundsätzlich die Schulaufsichtsbehörde; aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen können sie auch von einer Schule durchgeführt werden. Sie stimmt sich mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ab. Vor Aufnahme des Hausunterrichts muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

In regelmäßigen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung des Hausunterrichts zu überprüfen.

5. Unterrichtsgestaltung

5.1 Die Teilnahme am Unterricht und dessen Umfang erfolgen in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin bzw. mit dem behandelnden Arzt, die bzw. der aus medizinischer Sicht Entscheidungen trifft.

5.2 Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht erteilt. In den Schulen für Kranke sowie im Krankenhausunterricht ist die Zusammenfassung in Lerngruppen in geeigneten Räumlichkeiten anzustreben.

Die notwendige Ausstattung erfolgt nach in den Ländern geltenden Regelungen.

5.3 Bei Organisation und Gestaltung des Unterrichts sind die Behandlungspläne sowie die Krankenhaussituation bzw. die häuslichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

5.4 Dem Unterricht sind die geltenden Rahmenpläne* zugrunde zu legen. Bei der Auswahl der Lernziele und Unterrichtsin-

* In den Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen.

halte sowie bei der methodischen Vorbereitung ist die krankheitsbedingte individuelle Lernsituation zu berücksichtigen.

Die bisher besuchte Schule stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die Informationen über die bereits erreichten sowie die geplanten Lernziele und Unterrichtsinhalte.

Die Prinzipien der Individualisierung, der Differenzierung, der Selbsttätigkeit und der Ganzheitlichkeit sowie der Einsatz von entsprechenden Lehr-, Lern-, Arbeitsmitteln und Medien haben bei der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler besondere Bedeutung. Bei der Gestaltung des Unterrichts sollen - soweit pädagogisch erforderlich - Freiräume und Entscheidungskompetenzen der Lehrkräfte genutzt werden.

Es werden Lernsituationen geschaffen, die geeignet sind, das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl der kranken Kinder und Jugendlichen unter Anerkennung individueller Leistungsmöglichkeiten und -grenzen zu stärken und ihre Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und zu erweitern. Den Kindern und Jugendlichen werden Gelegenheiten gegeben, gemeinsam mit für sie wichtigen Partnern Fragen zur Krankheit und zur Zukunft aufzugreifen.

Unterrichtsinhalte und in geeigneter Weise festgestellte Lernergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Sie bilden die Grundlage für einen Nachweis.

- 5.5 Der Umfang des Unterrichts soll individuell so festgelegt werden, dass ein Fortschreiten im gewählten Bildungsgang ermöglicht wird.

6. Leistungsbewertung

- 6.1 Die Leistungsbewertung erfolgt nach den geltenden Regelungen in den Ländern.

Über Art, zeitlichen Umfang und Anzahl der schriftlichen Arbeiten entscheidet die unterrichtende Lehrkraft in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt. Dabei ist die individuelle Situation der kranken Schülerin oder des kranken Schülers besonders zu beachten.

- 6.2 Sofern die Dauer der Teilnahme am Unterricht eine Beurteilung zulässt, erhält die Schülerin oder der Schüler zu den für die Ausgabe von Zeugnissen festgelegten Terminen einen Nachweis; dieser enthält:

- Angaben über Inhalte, Dauer und Umfang des Unterrichts,
- Bewertungen der Leistungen in den erteilten Unterrichtsfächern durch verbale Beurteilungen oder durch Noten,
- allgemeine Aussagen über die erbrachten Leistungen und das Lernverhalten unter Berücksichtigung der Erkrankung.

Unter Beachtung landesrechtlicher Regelungen können im Einzelfall auch Zeugnisse erstellt werden.

- 6.3 Bei Beendigung des Besuchs des Krankenhausunterrichts, einer Schule für Kranke oder des Hausunterrichts erhält die Schülerin oder der Schüler einen Nachweis, der die in

Nummer 6.2 genannten Angaben sowie eine Feststellung darüber enthält, welcher Leistungsstand erreicht wurde.

- 6.4 Die Feststellung kann eine Versetzung einschließen, sie ist für die aufnehmende Schule verbindlich. Die Schülerin oder der Schüler ist in die Klasse bzw. die Jahrgangsstufe aufzunehmen, die sich aus der Feststellung ergibt, sofern nicht die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler aus besonderen Gründen die Aufnahme in eine vorhergehende Klasse bzw. Jahrgangsstufe beantragen.

7. Schulabschlüsse

- 7.1 Schulabschluss an der Schule für Kranke

Die Schule für Kranke ist berechtigt, Schulabschlüsse zu erteilen. Dazu sind die landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

Das Abschlusszeugnis wird für die Schulart ausgestellt, nach deren Rahmenplänen* die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde. Die Zeugniserteilung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landes. Sofern in besonderen Ausnahmefällen weitere Abschlüsse und Berechtigungen in Betracht kommen, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung; erforderlichenfalls werden besondere Prüfungen durchgeführt.

- 7.2 Schulabschluss bei Krankenhaus- und Hausunterricht

Im Krankenhausunterricht und Hausunterricht können ebenso unter Beachtung landesrechtlicher Regelungen Schulabschlüsse erteilt werden.

Die Überprüfung erfolgt im Auftrag der Schulaufsicht durch die Schulleitung der zuständigen Schule sowie durch Lehrkräfte; die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin bzw. den Schüler während der Krankheit unterrichtet haben, sind an der Überprüfung zu beteiligen.

Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Abschluss erreicht hat, ist ein Abschlusszeugnis der entsprechenden Schule zu erteilen.

Das Nähere über das Prüfungsverfahren sowie die Entscheidung darüber, welche Schule das Abschlusszeugnis zu erteilen hat, richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen. In dem Abschlusszeugnis ist zu vermerken, dass es aufgrund einer Überprüfung erteilt wurde.

8. Einsatz und Qualifikation des Personals

- 8.1 Der Unterricht in der Schule für Kranke, im Krankenhaus- oder Hausunterricht wird von Lehrkräften aller Lehrämter erteilt. Sie unterrichten nach Möglichkeit im Rahmen ihrer Lehrbefähigungen.

- 8.2 In der Schule für Kranke sollen nur solche Lehrkräfte unterrichten, die für die Besonderheiten dieses Unterrichts aufge-

* In den Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen.

schlossen und bereit sind, sich dieser Aufgabe zu stellen, sowie über Berufserfahrungen verfügen.

8.3 Aufgaben und Besonderheiten dieses Unterrichts erfordern insbesondere von den Lehrkräften

- die Fähigkeit, in pädagogisch-psychologischer und didaktisch-methodischer Hinsicht den Belangen kranker Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen,
- eine flexible, auf Persönlichkeit und Krankheit der Schülerin oder des Schülers sowie auf die Notwendigkeiten des Krankenhausbetriebes und die häusliche Situation eingehende Unterrichtsgestaltung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit der vorher besuchten Schule und allen am Heil- und Pflegeprozess Beteiligten.

8.4 Für die Lehrkräfte sind daher regelmäßige fachliche, bei Bedarf auch länderübergreifende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlich.

Es ist vor allem Folgendes zu berücksichtigen:

- Anwendung didaktischer Grundsätze und methodischer Maßnahmen unter dem besonderen Aspekt der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,
- Befähigung zu einer pädagogisch ausgerichteten Diagnostik,
- Gesprächsführung,
- Befähigung zur Beratung und zur Zusammenarbeit,
- Erfahrungsaustausch und Informationen über spezielle Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie Medien,
- Informationen über Krankheitsbilder und deren mögliche Auswirkungen auf die physisch-psychische Entwicklung,
- Informationen über die Belastbarkeit kranker Schülerinnen und Schüler,
- Aufarbeitung psychischer Belastungen der Lehrkräfte,
- Informationen über Absichten und Wirkungen relevanter Behandlungsformen,
- Informationen über Organisation und Betrieb des Krankenhauses,
- Informationen über besondere Gegebenheiten beim Hausunterricht.

8.5 Im Rahmen der 2. Ausbildungsphase sind Lehrkräfte über Erziehung und Unterricht mit kranken Schülerinnen und Schülern zu informieren.

9. Schlussbestimmung

Die „Empfehlungen für den Unterricht kranker Schüler“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 1982 - werden hiermit aufgehoben.

Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender und beruflicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2001/2002

Vom 15. Mai 2001

Mit Bezug auf den Schulbuchkatalog 2001/2002 vom 2. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2) ergeben sich folgende Nachträge und Berichtigungen:

I. Nachträge

- neue Titel

Verlag Titel/Autor	Jahrgangsstufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
1. Grundschulen				
1.1 Deutsch				
1.1.2 Lesebücher				
Schroedel Pusteblume- Das Lesebuch Menzel (Hrsg.)	2	2001	42566 *	29,90
1.1.3 Sprachbücher				
Schroedel Pusteblume- Das Sprachbuch Menzel (Hrsg.)	2	2001	41586 *	28,90
1.6 Religion katholischer Religionsunterricht				
Auer Ich bin da Baur u. a.	4	2001	2898 *	24,80
2. Weiterführende Schulen				
2.1 Deutsch				
2.1.1 Lesebücher, Literatur				
Klett Leo 8 Lesebuch Schnierle-Lutz u. a.	8 H-R,Ges	2001	307504 *	19,80
Oldenbourg Das lesende Klassenzimmer A/B Greil (Hrsg.)	9 H-R	2001	88894 * E	36,90
2.1.2 Sprachbücher				
Buchner Wort & Co. Holzwarth	9 G	2001	4079 *	30,80

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
2.1.3 Integrative Sprach- und Lesebücher				
Schroedel deutsch. ideen Text- und Arbeitsbuch S II Bauer u. a.	11 G	2001	69800 *	32,50
2.2 Geographie				
Westermann				
Atlanten				
Diercke Drei- Universalatlas	5-10 H-R, Ges,G f	2001	100670 *	39,80
2.3 Geschichte				
Volk und Wissen Geschichte plus Ausg. Meckl.-Vorp. Koltrowitz (Hrsg.)	9 H-R,G	2001	110924-2 * E	29,90
Schroedel Zeitlupe 1 Pandel (Hrsg.)	6 O-H-R	2001	35529 *	34,90
Atlanten				
Westermann Westermann Geschichtsatlas- Neubearbeitung Birkenfeld	5-10 O-H-R,G	2001	100932 *	29,80
2.5 Sozialkunde				
Schöningh Politik erleben Mattes (Hrsg.)	8-10 H-R,G	2001	23824-8 *	41,90
Entwicklungsländer und Entwicklungspolitik im Rahmen globaler politischer Strukturen und Prozesse Wolff	11-13 G	2001	23967-8 *	32,90
Politische Strukturen und Prozesse in Deutschland Floren (Hrsg.)	11-13 G	2001	23911-2 *	32,90
Wirtschaft- Gesellschaft- Politik Floren (Hrsg.)	11-12 G	2001	23895-7 *	36,90

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
2.6 Mathematik				
Paetec TCP 2001 Mathematik Leistungskurs -Lehrbuch-	12/13 G	2001	3-89818-100-6 * E	49,90
TCP 2001 Mathematik Leistungskurs -Aufgabenbuch- Analysis, Analytische Geometrie, Stochastik (Gesamtband) Weber u. a.	12/13 G	2001	3-89818-101-4 * E	49,90
2.7 Physik				
Schroedel Spektrum Physik- Gesamtband SI Appel u. a.	7-10 G	2001	86307 *	57,90
2.12 Englisch				
Cornelsen Level Crossing Clarke und Mcfarlane	11 G	2001	63658 * E	22,80
2.14 Russisch				
Klett Modernes Russisch- W puti Benz u. a.	ab 11 G	2001	5156*	29,90

II. Berichtigungen und Veränderungen

-Titel berücksichtigt die Darstellung von Geldbeträgen in Euro

Dieser Titel ist bereits im Schulbuchkatalog verzeichnet und erhält lediglich eine besondere Kennzeichnung (E).

2.6 Mathematik

Volk und Wissen Mathematik Lehrbuch Grassmann u. a.	7 G	1998	000735-7 * E	29,90
--	-----	------	--------------	-------

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
-------------------------------	--	-------------------------------	------------------	-------------------

(- Titel berücksichtigt die Darstellung von Geldbeträgen in Euro und die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung bei gleich bleibendem Inhalt, aber veränderter Bestellnummer)

Dieser Titel ist bereits im Schulbuchkatalog verzeichnet und erhält lediglich zwei besondere Kennzeichnungen (E), * und eine veränderte Bestellnummer.

2.6 Mathematik

Volk und Wissen Mathematik Lehrbuch Grassmann u. a.	10 G	1998	001014-5 * E	32,90
--	------	------	--------------	-------

- Veränderung in der Zuordnung zu den Jahrgangsstufen/Schularten

2.6 Mathematik

Volk und Wissen Mathematik 7 Meckl.-Vorp. Bluhm, Grassmann u. a.	7 H-R	2001	000751-9 * E	29,90
--	-------	------	--------------	-------

- veränderte Preise

2. Weiterführende Schulen

2.1 Deutsch

2.1.1 Lesebücher, Literatur

Volk und Wissen Deutsch-Texte-Literatur- Medien Bütow (Hrsg.)	8 R 9 G	1997 1998	100851-9 * 100972-8 *	31,90 32,90
---	------------	--------------	--------------------------	----------------

2.3 Geschichte

Diesterweg Expedition Geschichte Bd. 3 Von der Zeit des Imperialismus bis zur Gegenwart Osburg u. a.	9-10 H,R	2000	03383	39,95
--	----------	------	-------	-------

2.8 Biologie

Cornelsen Humanbiologie - Neue Ausgabe Bauer	ab 8 R,G	2001	15173 *	39,80
--	----------	------	---------	-------

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
3. Allgemeine Förderschule				
3.2 Förderstufe II und III				
3.2.3 Mathematik				
Cornelsen				
Mathematik Oberstufe Klauer (Hrsg.)	Förderstufe III	2000	581039 * E	46,90
-Veränderung in der Zuordnung zu den Verlagen				
2.15 Latein				
Buchner				
FELIX				
Das Lateinbuch	G	2001	5200 *	41,00
Das Begleitbuch	G	2001	5201 *	36,80
Westphalen u. a.				
-Veränderung in der gesamten Zuordnung eines Titels				
1.1.2 Lesebücher				
Volk und Wissen				
Lesereise	4	2000	106402-8 *	26,90
Fischer u. a. Kretschmer (Hrsg.)				
Lesefreunde 2	2	2001	100286-3 * E	26,40
Hoppe u. a.				
1.1.3 Sprachbücher				
Volk und Wissen				
Sprechen Schreiben Spielen	4	2000	100482-3 *	24,90
Grasshoff u. a.				
Sprachfreunde 2	2	2001	103209-6 * E	24,90
Szelenko u. a.				
2. Weiterführende Schulen				
2.1 Deutsch				
2.1.1 Lesebücher, Literatur				
Volk und Wissen				
Deutsch-Texte-Literatur- Medien				
Ausgabe Festeinband	5 R,G	2001	100563-3 *	29,90
Ausgabe Broschur			100567-6 *	28,90
Bütow (Hrsg.)				

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/ Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (DM)
2.1.3 Integrative Sprach- und Lesebücher				
Cornelsen				
Deutschbuch- Erweiterte Ausgabe Sprach und Lesebuch Biermann u. a.	5 O-G 6 O-G 7 G 8 G 9 G 10 G	1997 1997 1998 1998 1999 2000	603008 * 603032 * 603067 * 603091 * E 603121 * E 603156 * E	40,90 40,90 40,90 40,90 40,90 40,90
- Streichung eines Titels				
1.1.2 Lesebücher				
Volk und Wissen				
Lese Freunde 2 Hoppe u. a.	2	2000	106402-8 *	26,40
1.1.3 Sprachbücher				
Volk und Wissen				
Sprachfreunde 2 Szelenko u. a.	4	2001	100482-3 *	24,90
2.3 Geschichte				
Atlanten				
Westermann				
Westermann- Geschichtsatlas Birkenfeld	6-9 O-H	1997	100932 *	29,80

Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Archivdienst*¹

Vom 9. Februar 2001

Aufgrund des § 18 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Archivdienst vom 11. März 1998 (GVOBl. M-V S. 401, 585)² wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachstudien von einundzwanzig Monaten und berufspraktische Studienzeiten von fünfzehn Monaten Dauer.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „acht Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „vier Monate mit sechshundert Stunden“ durch die Angabe „drei Monate mit vierhundertfünfzig Stunden“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ende“ die Wörter „eines jeden“ eingefügt.
3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Beurteilung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung und in den Prüfungen erbrachten Leistungen sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|------------------------------------|--|--|
| 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1) | | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht; |
| 13 bis 11 Punkte = gut (2) | | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3) | | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |

7 bis 5 Punkte = ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

1 bis 0 Punkte = ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Für die Bestimmung der Noten ist die volle Punktzahl maßgebend. Es wird nicht aufgerundet.“

4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „10 %“ durch die Angabe „20 %“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Februar 2001

**Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 220

* Ändert VO vom 11. März 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 27

¹ GVOBl. M-V S. 68

² Mittl.bl. KM M-V S. 374, 464

**Erlass zur Festlegung der Zahl der 10- bis 26-jährigen Einwohner
in Mecklenburg-Vorpommern
als Grundlage für den Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 des
Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für das Haushaltsjahr 2001
- Berichtigung - ¹**

Erlass des Sozialministeriums

Vom 6. März 2000 - IX 210b -

Im Bezugserlass vom 31. Mai 2000 (AmtsBl. M-V S. 1033)² wird
für den Landkreis Uecker-Randow die Zahl der 10- bis 26-jähri-
gen Einwohner wie folgt berichtigt:

Uecker-Randow	21.312.
---------------	----------------

Die Gesamtzahl ist somit wie folgt zu berichtigen:

Gesamt:	429.703.
---------	-----------------

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 221

¹ AmtsBl. M-V S. 502

² Mittl.bl. BM M-V S. 402

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 4 und 5 sind auf dem Dienstweg an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 6 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 7 und 8 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Neverin
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule „Pestalozzi“ Torgelow
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 466 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Dodow
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 39 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule Altenhof
b) Landkreis Waren-Müritz
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 79 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

* Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Verbundene Haupt- und Realschule Rechlin
b) Landkreis Waren-Müritz
c) Stelle des Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 206 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
6. a) Realschule Lübz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters zum 01.08.2001
d) ca. 302 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

7. a) Verbundene Haupt- und Realschule Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle des Schulleiters
d) ca. 430 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
8. a) Verbundene Haupt- und Realschule Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 430 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 222

Stellenausschreibung

Es ist beabsichtigt, Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik sowie von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der

1. September 2001

vorgesehen.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Angestellte/Angestellter in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist, Geburtsurkunde, beglaubigten Zeugniskopien ab Abiturzeugnis, einem polizeilichen Führungszeugnis und ggf. Heiratsurkunde, Urkunde über Namensänderungen, Geburtsurkunden der Kinder sind **bis zum 30. Juni 2001** - Posteingangsstempel im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - zu richten an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VII 222b
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Das polizeiliche Führungszeugnis darf im Falle einer Einstellung am 1. September 2001 nicht älter als sechs Monate sein.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 223

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters** am Robert-Stock-Gymnasium in Hagenow für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe Ia Z BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Profilbildung werden derzeit 824 Schülerinnen/Schüler von 48 Lehrerinnen/Lehrern unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss,
4. beglaubigte Lehrbefähigung,
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
6. Lichtbild neueren Datums.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 15. Juni 2001** an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat VII 213
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 224

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen des gehobenen Dienstes an Förderschulen (BesGr. A 13 LBesO A / VergGr. II a BAT-O)

Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, **innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt** zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für Sonderpädagogik verfügen.

Bewerber können sich nach Abschnitt A Nummer 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer und Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Im Schulamtsbereich des Staatlichen Schulamtes Greifswald sind 16 Stellen an Förderschulen zu besetzen:

Schulamt	Besetzungstermin	Sonstige Hinweise
Staatliches Schulamt Greifswald	rückwirkend zum 1. August 2000	keine zusätzlichen Aufgaben erforderlich

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 224

Hospitation von Deutschlehrkräften aus der GUS an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Rahmen des Hospitationsprogramms für Deutschlehrkräfte aus den GUS-Staaten werden im Herbst 2001 wiederum Lehrerinnen und Lehrer zu einem dreiwöchigen Hospitationsaufenthalt an deutschen Schulen weilen.

Für das Programm werden vom Auswärtigen Amt Mittel zur Verfügung gestellt, so dass den Gastschulen keine Kosten entstehen. Die aufnehmenden Schulen werden jedoch gebeten, für die Hospitanten auf der Basis der Gastfreundschaft bzw. gegen ein geringes Entgelt (max. 30 DM/Tag) Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Eine Unterbringung in Hotels und Pensionen soll nicht erfolgen.

Als Termin wurde der Zeitraum 11. November bis 1. Dezember 2001 festgelegt.

Die ausländischen Lehrkräfte werden gebeten, sich nach Erhalt der Zusage mit der deutschen Schule in Verbindung zu setzen.

Durch diesen rechtzeitigen und persönlichen Kontakt ist die Möglichkeit gegeben, Inhalte und Ziele des Hospitationsaufenthaltes zu erörtern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Wünsche und Vorstellungen sowohl des Gastes als auch der aufnehmenden

Schule Berücksichtigung finden. Während der dreiwöchigen Hospitation sollte auch die Gelegenheit gegeben sein, andere Schulformen kennen zu lernen. Die ausländischen Lehrkräfte sollen nicht nur den Unterricht „beobachten“, sondern den Schulalltag insgesamt kennen lernen. Eine Einbindung in den Unterricht ist ebenfalls wünschenswert.

Schulen, die Interesse haben, eine ausländische Deutschlehrerin/einen ausländischen Deutschlehrer aufzunehmen, können telefonisch (03 85/5 88 72 64) Informationsmaterial und einen Bewerbungsbogen anfordern. Formlose Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist **bis zum 15. Mai 2001** in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an folgende Anschrift zu senden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 225

Lehrerfortbildungen

Die Gesellschaft Deutscher Chemiker bietet die folgenden Fortbildungen an, die vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung M-V (L.I.S.A. M-V) als Lehrerfortbildung anerkannt werden.

Anmeldung:

GDCh - Fortbildung

Postfach 90 04 40, 60444 Frankfurt

E-Mail: fb@gdch.de, Fax: (0 69) 79 17-475

Information:

Tel.: (0 69) 79 17-364 ,

Internet: www.gdcd.de/fortbild/index.htm

Nach Anmeldeschluss sind spätere Anmeldungen nach Verfügbarkeit von Plätzen möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) vom L.I.S.A. M-V nicht erstattet bzw. bezuschusst werden können. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer regeln eigenverantwortlich ihre Freistellung vom Unterricht.

Kurs 742/01

Lebensmittelchemie und Ernährung für die Sekundarstufe II

Berlin

11. - 12. Juli 2001

Lerninhalt

Der Kurs soll inhaltliche und experimentelle Anregungen zum Kursunterricht oder zum Projektunterricht hinsichtlich des Themas „Lebensmittelchemie“ geben.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes wurden die Pension Wolff und das Zentralhotel Tegel genannt. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Hinweis ohne jede Verbindlichkeit erfolgt.

Pension Wolff, Am Weidmannsluster Damm 148,

13469 Berlin, Tel.: (0 30) 4 14 31 69

Zentralhotel Tegel, Holzhauserstr. 2, 13509 Berlin,

Tel.: (0 30) 43 59 70

Teilnehmerzahl: 9 - 18

Leiter: Dr. Renate Stübs
(Ernst Moritz Arndt-Universität)

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 13. Juni 2001

Kurs 733/01
Vom Ordnen der Phänomene zum vernetzten Denken
Organische Chemie nach dem PIN-Konzept

Münster 5. - 7. September 2001

Lerninhalt

Das PIN-Konzept ist ein lerntheoretisch begründetes, methodisch neuartiges und experimentell mit einfachen Mitteln realisierbares Curriculum zum Aufbau einer vernetzten Wissensstruktur im Bereich des organisch-chemischen Grundlagenwissens. Der Einstieg in die Organische Chemie erfolgt phänomenologisch und handlungsorientiert. Erst nach Schaffung einer breiten Basis aus konkreten Erfahrungen mit zunächst noch unbekanntem Stoffen werden Strukturformeln erarbeitet, deren Erschließungsmöglichkeit durch konsequente Vernetzung zwischen den bereits kennen gelerntem und den neu hinzukommenden Stoffen ständig wächst, ganz im Sinne von Aebli's Aufbautheorie der Begriffsbildung: „Das Ziel ist, sich in einem System von Beziehungen so auszukennen wie in einer Stadt, die man gut kennt: Man weiß von jedem Punkte aus, welche Verbindungen zu den Nachbarpunkten führen, und wenn einem auch nur ein einziges Element vorgelegt wird, so weiß man es in den Rahmen des Ganzen zu stellen“.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft (Sonderkonditionen für Gäste der Uni Münster) wurden die folgenden Hotels genannt. Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass dieser Hinweis ohne jede Verbindlichkeit erfolgt:

Hotel Jellentrup, Hüfferstr. 52, Tel.: (02 51) 98 10 50

Hotel International, Neubrückerstr. 12 - 14,
 Tel.: (02 51) 48 48 40

Hotel Conti, Am Hauptbahnhof, Tel.: (02 51) 4 04 44

Man kann sich auch direkt an das Verkehrsamt Münster wenden,
 Tel.: (02 51) 4 92 27 10.

Teilnehmerzahl: 10 - 20

Leiter: Prof. Dr. G. Harsch (Universität Münster)
 PD Dr. R. Heimann

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 8. August 2001

Kurs 772/01
Elektrochemie und strukturbildende Prozesse
Neue Gebiete und Konzepte für den Chemieunterricht der Zukunft

Oldenburg 13. - 15. September 2001

Lerninhalt

Die Kursteilnehmer sollen einen Einblick in aktuelle Themen elektrochemischer Forschung auf dem Gebiet der Batterien und Brennstoffzellen, z. B. für den Fahrzeugantrieb der Zukunft, erhalten. Geboten werden vertiefte Einblicke in bedeutende Theorien und Modelle der Elektrochemie. Mit den elektrochemischen strukturbildenden Prozessen wird ein neues Gebiet für den Chemieunterricht der Zukunft erarbeitet. Alle Gebiete werden für die Kursteilnehmer soweit didaktisch und experimentell aufbereitet, dass eine Übertragung in den Chemieunterricht der Schule ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes (Buslinie 306) wurden die Hotels Wieting und Hegeler (preiswert) genannt. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Hinweis ohne jede Verbindlichkeit erfolgt.

Hotel Wieting, Damm 29, 26135 Oldenburg,

Tel.: (04 41) 92 40 05

Hotel Hegeler, Donnerschweer Str. 27, 26123 Oldenburg,

Tel.: (04 41) 8 75 61

Man kann sich auch direkt an den Verkehrsverein Oldenburg,
 Wallstr.15, 26122 Oldenburg, Tel.: (04 41) 1 57 44, wenden.

Teilnehmerzahl: 12 - 25

Leiter: Prof. Dr. W. Jansen
 (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)
 Dr. M. Oetken

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 16. August 2001

Kurs 769/01
Chemie im Kontext

Dortmund 19. - 22. September 2001

Lerninhalt

Die Teilnehmer sollen mit Hilfe dieses Kurses in die Lage versetzt werden, bei der Planung und Durchführung ihres Unterrichtes schülerrelevante, sinnstiftende Zusammenhänge und fachliche Grundstrukturen als zwei gleichberechtigte Leitlinien zu berücksichtigen. Es wird aufgezeigt, auf welche Weise eine Symbiose ausgewählter Kontexte mit den für eine schulische Bildung sinnvollen und notwendigen fachsystematischen Grundlagen herzustellen ist. Dabei sind die Kontexte die Instanzen, an denen die Anknüpfung an Vorerfahrungen und Interessen der Schüler geschieht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die schwierige Aufgabe des strukturierten Aufbaus von disziplinärem Wissen bewältigt werden muss, um zukünftiges Lernen zu gewährleisten. Ein zentrales Ziel dieses Kurses ist es, die Gestaltung von attraktiven und hilfreichen Lernumgebungen exemplarisch aufzuzeigen, die die genannten Kriterien erfüllen

Unterkunft: Nach der Anmeldung erhält man ein aktuelles Verzeichnis von Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe bzw. mit guter Verkehrsanbindung zum Veranstaltungsort.

Teilnehmerzahl: 12 - 24

Leiter: Prof. Dr. B. Ralle (Universität Dortmund)
 Prof. Dr. R. Demuth
 Dr. I. Parchmann

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 22. August 2001

Kurs 759/01**Farbe und Farbstoffe****Ansätze zu einem fächerverbindenden Konzept**

Freiburg 1. - 5. Oktober 2001

Lerninhalt

- Prinzipien der Wechselwirkung von Licht und Materie
- Experimente zum Welle-Teilchen-Dualismus von Licht und Elektronen
- einfache didaktische Konzepte zur Beschreibung der Abhängigkeit der Substanzfarben von der Struktur
- exemplarische Methoden zur Herstellung von synthetischen Farbstoffen und Pigmenten und zur Gewinnung von Farbstoffen natürlicher Herkunft
- Themenvorschläge zur fächerverbindenden Behandlung des Phänomens „Farbe“, und zwar korrespondierend mit den Fächern: Biologie, Physik, Mathematik, Psychologie, Literaturwissenschaft und Bildende Kunst

Unterkunft: Man wendet sich direkt an FIT - Freiburg Incoming & Tourist, c/o TIBS GmbH, Yorckstr. 23, 79110 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 81-45, Fax: (07 61) 8 85 81-49.

Teilnehmerzahl: 12 - 24

Leiter: Prof. Dr. W. Eberbach
(Albert-Ludwigs-Universität Freiburg)
Prof. Dr. C. Röhr

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 3. September 2001**Kurs 768/01****Chemieunterricht mit dem Computer**

Köln 4. - 6. Oktober 2001

Lerninhalt

Der Kurs dient der theoretischen und praktischen Anleitung zu methodisch-didaktischen Aspekten des Einsatzes von Computern in der Unterrichtsvorbereitung und -durchführung und der selbständigen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse am Computer zur Erstellung eigener Lehr-/Lernmaterialien.

Vorkenntnisse: Elementare Computererfahrung. Spezielle Vorkenntnisse im Umgang mit dem Internet sind ausdrücklich nicht erwünscht.

Unterkunft: Nach Anmeldung erhält man ein aktuelles Verzeichnis von Übernachtungsmöglichkeiten in der Nähe bzw. mit guter Verkehrsanbindung an den Veranstaltungsort.

Teilnehmerzahl: 8 - 16**Leiter:** Prof. Dr. C. S. Reiners (Universität zu Köln)

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 6. September 2001**Kurs 752/01****Chemie****lebensverbunden und quantitativ betrachtet**

Greifswald 4. - 6. Oktober 2001

Lerninhalt

Die Kursteilnehmer sollen

- einen Einblick in Möglichkeiten der Motivierung im Chemieunterricht erhalten
- interessante Experimente und ihre quantitative Auswertung kennen lernen (einheitliches Vorgehen über Größengleichungen)
- bekannte Untersuchungsmethoden (Maßanalyse, Photometrie, Kalorimetrie, Polarimetrie u. a.) auf neue Experimente anwenden
- konkrete didaktisch und experimentell aufbereitete Materialien für einen lebensverbundenen Chemieunterricht erhalten

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes wurden folgende Hotels genannt. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Hinweis ohne jede Verbindlichkeit erfolgt.

Anschriften und Telefonnummern der Hotels:

Hotel Adler, H.-Fallada-Str. 4, 17489 Greifswald,
Tel.: (0 38 34) 77 85-0

Hotel Kronprinz, Lange Str. 22, 17489 Greifswald,
Tel.: (0 38 34) 7 90-0

VARIO HOTEL, Brandteichstr. 5 - 8, 17489 Greifswald,
Tel.: (0 38 34) 5 16-0

Man kann sich auch direkt an die Geschäftsstelle des Fremdenverkehrsvereins Greifswald e. V., Schuhhagen 22, 17489 Greifswald, Tel.: (0 38 34) 34 60, wenden.

Teilnehmerzahl: 10 - 20

Leiter: Dr. Renate Stübs
(Ernst Moritz Arndt-Universität)

Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
Nichtmitglied: 140,00 DM

Anmeldeschluss: 6. September 2001**Kurs 743/01****Neue Wege des Experimentierens - einfach - umweltfreundlich - sicher**

Stuttgart 04. - 06. Oktober 2001

Lerninhalt

Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, mit den neuen Arbeitstechniken richtig umzugehen und sie auch den jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen entsprechend einzusetzen.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes wurden die Hotels Rotenwald, Hansa-Hotel und Hotel Sautter genannt. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Hinweis ohne jede Verbindlichkeit erfolgt.

Hotel Rotenwald, Rotenwaldstr. 68, 70197 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 63 60 60

Hotel Sautter, Johannesstr. 28, 70176 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 6 14 30

Hansa Hotel, Silberburgstr. 114, 70176 Stuttgart,
Tel.: (07 11) 62 50 83

Teilnehmerzahl: 10 - 20
Leiter: Prof. Dr. Peter Menzel
Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM
Anmeldeschluss: 6. September 2001

Kurs 781/01

Aufbaukurs: Computer im Chemieunterricht Praxis zum Mitnehmen II

Münster-Wolbeck 8. - 10. Oktober 2001

Lerninhalt

Insbesondere durch „eigenes Experimentieren“ sollen die Teilnehmer erfahren, dass der Computer inzwischen ein normaler Bestandteil chemischer Experimente in der Schule geworden ist. Dabei lernen sie bei einfachen und anspruchsvolleren Versuchen die Elektroden für pH- und Leitwert, sowie Sonden für Temperatur, Licht und Wärmeleitfähigkeit sinnvoll einzusetzen und Messfehler durch geeignetes Kalibrieren abzufangen.

Vorkenntnisse: Die Teilnehmer sollten über Grundkenntnisse im Umgang mit Computern z. B. aus der Textverarbeitung verfügen.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes (Fußweg ca. 10 Minuten) wurden genannt:

Hotel Thier-Hülsmann, Münsterstr. 33,
 48167 Münster, 02506/83100 (EZ ab DM 139,--)
 Hotel Klostermann, Münsterstr. 25,
 48167 Münster, 02506/2234 (EZ ab DM 60,--).

Man kann sich auch direkt an die Stadtwerbung und Touristik, Clemenstr. 10, 48127 Münster, Tel.: (02 51) 4 92-27 12 wenden.

Teilnehmerzahl: 10 - 20
Leiter: Dr. F. Kappenberg
Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM
Anmeldeschluss: 10. September 2001

Kurs 732/01

Polymere

Von den Grundlagen bis zur Anwendung

Dresden 15. - 17. November 2001

Lerninhalt

Der Kurs soll es den Teilnehmern durch intensive Bearbeitung verschiedener Themen in Vorträgen und in praktischen Übungen ermöglichen, einen breiten Überblick über das Thema Polymere, deren Aufbau und deren Materialeigenschaften zu erlangen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, die Thematik Polymere kompetent in Grund- und Leistungskursen von den Grundlagen bis hin zur Anwendung zu vertreten. Es werden Schwerpunkte im Bereich der Synthese und Charakterisierung deutlich gemacht, die zum Verständnis der Materialien notwendig sind. In praktischen Versuchen werden Hilfestellungen gegeben, wie das Thema im Unterricht ansprechend vermittelt werden kann.

Vorkenntnisse: Grundkenntnisse in Chemie sind erforderlich, Spezialkenntnisse in Polymerchemie jedoch nicht.

Unterkunft: Als geeignete Unterkunft in der Nähe des Veranstaltungsortes wurden folgende Hotels genannt:

Hotel Achat, Budapest Str. 34, 01069 Dresden,
 Tel.: (03 51) 47 38 00
 Hotel Classic, Winkelmannstr. 6, 01069 Dresden
 Tel.: (03 51) 47 85 00
 Ibis-Hotels, Prager Straße, 01069 Dresden,
 Tel.: (03 51) 48 56-666

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Haftung für bestellte und nicht abgenommene Zimmer beim Kursteilnehmer liegt. Das Mittagessen (DM 10,--) kann in der Cafeteria des IPF eingenommen werden.

Teilnehmerzahl: 12 - 25
Leiter: Prof. Dr. B. Voit
 (Institut für Polymerforschung)
Gebühren: GDCh-Mitglied: 60,00 DM
 Nichtmitglied: 140,00 DM
Anmeldeschluss: 18. Oktober 2001

American Studies in den USA - Lehrerfortbildungsprogramme

Seit 1982 organisiert das Deutsch-Amerikanische Institut Tübingen mit großem Erfolg Fortbildungsseminare an amerikanischen Universitäten für Lehrerinnen und Lehrer. Die zwei- und dreiwöchigen Programme an verschiedenen Orten der amerikanischen West- und Ostküste geben Englischlehrkräften und interessierten Lehrkräften anderer Fachbereiche die Möglichkeit, ihre landeskundlichen und kulturellen Kenntnisse über die USA zu vertiefen und ihre pädagogischen und sprachlichen Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Die Programme setzen sich aus einer vorbereitenden Wochenendtagung in Deutschland und den Studienaufenthalten in den USA zusammen.

Das d.a.i. hat in Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Universitäten und anderen Partnern Fortbildungsprogramme entwickelt, die zentrale Felder der „American Studies“ behandeln. Die Programme thematisieren aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Fragestellungen unter regionalspezifischen Gesichtspunkten. Themen aus dem Erziehungs- und Schulwesen sowie ESL (English-as-a-Second-Language)-methoden werden besonders berücksichtigt. Die begleitenden Exkursionen gewähren direkten Einblick in Bildungseinrichtungen und andere öffentliche Institutionen sowie Wohlfahrtsprojekte.

Neu hinzugekommen ist ein Programm, das sich mit Naturkunde- und Ökologie im amerikanischen Nordwesten befasst und auch für Lehrkräfte der Bereiche Biologie, Naturkunde, Umwelterziehung interessant ist.

Für den Sommer 2001 sind folgende Fortbildungsprogramme geplant:

„Gettysburg College Workshop“ in Gettysburg,
 PA * 27. Juli bis 18. August
 „Society and Culture in America Today“ in Seattle,
 WA * 20. Juli bis 11. August

„*The American Dream-Myth or Reality*“ in Portland,

OR * 27. Juli bis 18. August

„*The Natural Environment of the Pacific Northwest*“ in Portland,

OR * 21. Juli bis 4. August

„*Teaching English as a Foreign Language-International Teachers Seminar*“ in San Diego, CA * 29. Juli bis 18. August

Die Programme werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung M-V (L.I.S.A. M-V) als Fortbildungsmaßnahme anerkannt. Eventuell notwendige Unterrichtsbefreiung ist möglich, muss aber individuell beantragt werden. Entstehende Kosten (Reisekosten, Teilnehmergebühren etc.) werden vom L.I.S.A. M-V nicht erstattet bzw. bezuschusst.

In den diesjährigen Programmen sind noch Plätze frei!

Für eine aktuelle Programmbroschüre sowie um sich für die Broschüre 2002 (erscheint im Dezember 2001) vormerken zu lassen, kann man sich wenden an das

Deutsch-Amerikanische Institut Tübingen
Karlstraße 3
72072 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 3 40 71
Fax.: (0 70 71) 3 18 73
E-Mail: lfb@dai-tuebingen.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 225

5. Erdgaspokal der Schülerköche 2001/2002

Erstmals haben Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern neben Schülern aus Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Brandenburg Gelegenheit, sich am Wettbewerb der Schülerköche um den Erdgaspokal zu beteiligen.

Alle am Kochen interessierten Schüler der Klassen 7 bis 10, die sich im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts oder in Arbeitsgemeinschaften an ihrer Schule dem Kochen widmen, sind zur Teilnahme aufgerufen.

Jede Schule kann ein Team mit drei Schülern, einem Ersatzschüler und einem Betreuer stellen.

Die Aufgabe besteht darin, ein Drei-Gänge-Menü für vier Personen zu kochen. Dabei muss jedes Gericht einen Namen haben und die nachfolgenden Vorgaben berücksichtigen:

Vorspeise: gebundene Gemüsesuppe aus einheimischem Gemüse mit kreativer Einlage

Hauptspeise: Pizzavariation „wie es Schüler gern essen“ mit mindestens zwei verschiedenen Belägen (ohne vorgefertigte Industrieprodukte)

Dessert: aus Quark und Früchten

Der Wareneinsatz pro Person darf 3,50 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Der Gesamtpreis von 14 Euro sollte dabei voll ausgeschöpft werden.

Die Kochzeit des Menüs beträgt maximal 120 Minuten.

Das Menü wird vor einer Jury gekocht und am gedeckten Tisch verbal präsentiert.

Jede vollständige und bis zum **Einsendeschluss - 11. Juli 2001** - eingeschickte Anmeldung nimmt teil. Das eingereichte Rezept ist für den gesamten 5. Erdgaspokal verbindlich.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Schulen zugeschickt.

Auf Anfragen gibt es Antwort bei:

teamWERK (Frau Kunath)

Tel.: (03 42 06) 7 54-67

Fax: (03 42 06) 7 54-70

E-Mail: presse@erdgaspokal.de

<http://www.erdgaspokal.de>

teamWERK, Güntzelstraße 4
04571 Rötha

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 229

Pressemitteilungen

Vertreter des Landesinstituts für Schule und Ausbildung und Vertreter der Deutschen Telekom AG weihten modernes Internet-Klassenzimmer auf Rügen ein

Das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Bergen auf Rügen verfügt seit dem 12. März 2001 über ein modernes Internet-Klassenzimmer. Die Deutsche Telekom AG hat im Rahmen der Aktion T-cl@ssroom nicht nur ein modern ausgestattetes Internet-Klassenzimmer zur Verfügung gestellt, sondern auch eine schnelle Verbindung ins Internet gesponsert.

Prof. Dr. Kauffold dankte der Deutschen Telekom für ihr langjähriges Engagement bei der Ausstattung der Schulen mit Internetzugängen und Multimedia-PC. Beginnend mit der Initiative „Schulen ans Netz“, der Bereitstellung von kostenlosen Internet-Zugängen und der damit verbundenen Übernahme sämtlicher Kommunikationsgebühren für Schulen bis zur Übergabe des Internet-Klassenzimmers sei die Deutsche Telekom den Schulen des Landes stets ein verlässlicher Partner.

Die Telekom unterstütze so die Multimediainitiative des Bildungsministeriums, die neben der Ausstattung der Schulen auch die Fortbildung der Lehrer, die medienpädagogische Beratung und Betreuung von Medienprojekten sowie die Absicherung der Technikbetreuung zum Ziel habe.

Das Medienpädagogische Zentrum (MPZ) des Landesinstituts für Schule und Ausbildung, das mit der Umsetzung der Multimediainitiative betraut ist, verbindet mit der Deutschen Telekom eine langjährige Zusammenarbeit. Der Sprecher des MPZ, Dr. Matthias Bethke, betonte: „Obwohl bereits 628 Schulen (Stand: 24.01.2001) einen kostenfreien Internetzugang besitzen, ist es unser Ziel, bis zum Ende des Monats März alle Schulen „am Netz“ zu haben. Ich rufe deshalb diejenigen Schulen auf, die noch keinen Antrag gestellt haben, dies umgehend zu tun.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 230

Wählen mit 16? Wählen mit 16! Neue Publikation des Bildungsministeriums

Die neue Publikation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Wählen mit 16? Wählen mit 16!“ ist eine Handreichung für die Lehrer und Schüler, mit der die Themen Kommunalwahlen und Kommunalpolitik den Schülern näher gebracht werden soll.

Der Landtag hatte 1999 das Alter für die aktive Wahl zu Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Somit ist also eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden und beruflichen Schulen aufgerufen, sich an den kommenden Direktwahlen der Landräte und Bürgermeister zu beteiligen.

Die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts und die Realisierung der Mitwirkung durch die Wahlberechtigten erfordern von den Jugendlichen eine solide politische Bildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten für eine begründete Urteilsbildung.

Das bedeutet in der Schule konkret, Elemente demokratischer Streitkultur im Unterricht zu üben. Dazu gehören der argumentative Wettstreit, das Respektieren unterschiedlicher Interessen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zu Konflikt, Konsens und

Kompromiss. Daneben sollen die Jugendlichen ermuntert werden, ihr Recht auf Mitbestimmung am demokratischen Willensbildungsprozess auf kommunaler Ebene nicht nur in den nächsten Wochen aktiv wahrzunehmen.

In einem Anschreiben des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur Prof. Dr. Peter Kauffold wird als besonders wirkungsvoll die gut geplante Durchführung eines Projekttag an der Schule empfohlen.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold: „Die Handreichung soll die Lehrerinnen und Lehrer dabei unterstützen, ihren Unterricht zum Thema Kommunalpolitik und der Kommunalwahl praxisnah zu gestalten. ... Ich wünsche mir, dass die jungen Staatsbürger - versehen mit den erforderlichen Kenntnissen und Einsichten - dem Wahlauftrag folgen werden, das wäre ein Erfolg, den ich den Pädagogen unseres Landes in Umsetzung der Unterrichtsreihe wünsche.“

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 230

Nachhaltigkeit als Bildungsziel im Umgang mit der Natur Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung

Seit 1996 wird an den allgemein bildenden Schulen Mecklenburg-Vorpommerns zunehmend mehr ein verantwortungsvoller Umgang mit der Natur und der Umwelt gelehrt und gepflegt. Grundlage für diesen Prozess ist eine Richtlinie über „Umweltbildung und -erziehung an den allgemein bildenden Schulen“.¹

Ausgehend von dem bisher Erreichten hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Prof. Dr. Peter Kauffold, eine neue Richtlinie zur „Umweltbildung und -erziehung aus der Sicht einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“² erlassen. Sie hat das Ziel, nachhaltige umweltgerechte Konsequenzen abzuleiten, um zukunftsorientierte Impulse zu geben. „Nachhaltigkeit“ wird somit als eine Entwicklung verstanden, die die Bedürfnisse von heute befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können.

Die Idee der Nachhaltigkeit verstärkt als zentrale Orientierung der Umweltbildung und -erziehung sowohl den Unterricht als auch die außerunterrichtliche Arbeit an den Schulen. Sie muss daher ein qualitativ neues Bewusstsein auf das Verhältnis Mensch und Natur anstreben und neben den ökologischen auch die sozialen, ökonomischen und ethischen Aspekte gleichwertig betonen.

Um diesem großen Ziel näher zu kommen, enthält die Richtlinie Rahmenthemen, die den Lehrerinnen und Lehrern Anregungen geben sollen, damit die Integration von Fragen der Gestaltung und

Bewertung unserer Umwelt in den obligatorischen und fakultativen Fachunterricht gelingt.

Beispiele für Rahmenthemen mit Bezügen zu den verschiedensten Fächern - angefangen von Fremdsprachen über Religion, Naturwissenschaften, Sport bis hin zu Sozialkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik - sind unter anderem „Lebensstile und Lebensgewohnheiten“, „Umweltgerechte und sozialverträgliche Gestaltung von Produktions- und Konsumgewohnheiten“, „Das Zusammenwirken vieler bei der Lösung von Umweltproblemen“ oder „Die nachhaltige Entwicklung des Heimatortes und der Heimatregion“.

Mit dieser Richtlinie wird auch eine wichtige Koalitionsvereinbarung der Landesregierung „Umweltbildung in der breiten Öffentlichkeit“ und der Agenda 21-Prozess in Mecklenburg-Vorpommern entscheidend befördert.

In den vergangenen Jahren hat der Begriff „Nachhaltigkeit“ eine atemberaubende Karriere gemacht. Wussten anfangs nur Eingeweihte, was sie sich darunter vorzustellen hatten, so ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit mittlerweile in einer Reihe von Köpfen fest verankert. Dennoch muss das Wissen um diese Haltung der Umwelt gegenüber gelehrt und vermittelt werden. Die Erkenntnis, dass der Mensch störend in das System der Natur eingreift und seine endlichen Schätze ausbeutet setzt einen geleiteten Prozess voraus, für den das Bildungsministerium nun eine eigens gefertigte Rahmenrichtlinie vorlegt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 231

¹ Mittl.bl. KM 1996 S. 143

² Mittl.bl. BM 2001 S. 43

Landesförderung für Schloss Bröllin e. V.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstützte den Verein Schloss Bröllin e. V. mit 180.000 DM für das Jahr 2001.

Der Verein Schloss Bröllin wurde 1992 gegründet und ist aus einer Initiative von freien Theaternachern, Schauspielern, Musikern, Bühnenbauern, Theaterwissenschaftlern, Soziologen und anderen Engagierten aus den Bereichen Kunst und Kultur hervorgegangen. Ziel des Vereins ist die Förderung der Kultur durch Forschung, Bildung, Beratung, Vernetzung, ökologischem Denkmalschutz und räumlich-technische Unterstützung von Künstlergruppen.

Im Mittelpunkt stehen eigene (vorrangig experimentelle) Kunstproduktionen ansässiger Künstler und Gastproduktionen in den Bereichen Darstellende Kunst und auch Bildende Kunst unter Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes Schloss Bröllin (= Schwerpunkt der Landesförderung).

Als Produktionsstätte für experimentelle Kunst im permanenten Austausch mit anderen Kunstprojekten ist Schloss Bröllin zu einem ständigen Anziehungspunkt für eine internationale Performance-Szene geworden.

Die künstlerisch-kulturelle Umnutzung und die Substanzsicherung zum Erhalt des denkmalgeschützten Areals wurde und wird

schrittweise vorangetrieben. Mit dem Kauf der Gutsanlage im Jahr 2000 konnte der Verein dieses Ziel absichern.

Der Verein Schloss Bröllin e. V. gehört damit zu den bedeutendsten Trägern künstlerischer und kultureller Projekte im Land Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Bereich der experimentellen Künste. Er ist durch seine Arbeit bundesweit und international bekannt und anerkannt und es ist gelungen, in Bröllin mit zunehmendem Erfolg ein Zentrum für Kunst und Kultur zu etablieren, das seinesgleichen in Norddeutschland sucht.“

Im Jahr 2001 hat der Verein Schloss Bröllin e. V. neben zahlreichen Theateraufführungen und Theaterproduktionen umfangreiche künstlerische Aktionen im Programm, u. a. das polnische Theaterfestival „Kontrapunkt“, den 7. SoToDo-Performance-Kongress und das interdisziplinäre Kunst-/Performance-Festival „Testlabor 2001“. Hervorzuheben sind außerdem die vielfältigen Workshops und Veranstaltungen im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit. Für diese künstlerischen Aktivitäten und Projekte hat der Verein den Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 231

Kinder- und Jugendtheater für Mecklenburg-Vorpommern: Das Bildungsministerium fördert das STiC-er Jugendtheater mit 135.000 DM

Das Bildungsministerium fördert auch im Jahr 2001 die umfangreichen künstlerischen Projekte mit Kindern und Jugendlichen des STiC-er Jugendtheater e. V. Stralsund. Dafür werden Fördermittel in Höhe von 135.000 DM eingesetzt.

Das STiC-er Jugendtheater besteht seit 1984 und wurde 1992 als gemeinnütziger Verein eingetragen. Seit 1993 ist der Verein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Die kontinuierliche Unterstützung durch das Bildungsministerium und die Hansestadt Stralsund (236.000 DM) ermöglichen eine Umsetzung der engagierten Arbeit des Teams unter der ehrenamtlichen Leitung von Herrn Axel Zühlsdorff.

Das STiC-er Jugendtheater leistet seit Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung junger Menschen, indem es Jugendarbeit mit den Mitteln des darstellenden Spiels und anderen Kunstformen verbindet. Mit seiner theaterpädagogischen Tätigkeit hat sich das STiC-er einen Namen über die Landesgrenzen hinaus gemacht. In Zukunft wollen die Verantwortlichen des Vereins vor allem die Kursangebote im künstlerisch-technischen Bereich ausbauen, um mehr Jugendliche berufsvorbereitend ausbilden zu können, ihnen eine sinnvolle Freizeit zu ermöglichen und präventiv im Sinne von ‚Kunst gegen Gewalt‘ wirksam werden zu können. Dieses große und erfolgreiche Engagement verdient Anerkennung und die fortdauernde Unterstützung durch die entsprechenden Fördermittel.

Inzwischen ist der STiC-er Jugendtheater e. V. Träger des Theaterpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern. Dazu gehören u. a. sechs Theater- und drei Tanzgruppen im Kinder- und Jugendtheaterbereich sowie die Jugendkunstschule Stralsund mit den Kunstbereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur und Medien. In den Projekten und Kursen werden ca. 500 Kinder und Jugendliche betreut, mit Auftritten im In- und Ausland wurden im Jahr 2000 ca. 15.000 Zuschauer erreicht.

Auch in diesem Jahr hat der Verein ein volles Programm geplant, z. B. neue Inszenierungen in den verschiedenen Theatergruppen oder die Eröffnung der neuen Spielstätte im Herbst. Die jungen Theatermacher des Hauses sind auf der Suche nach experimentellen Theaterformen. So wird u. a. eine Neuinszenierung des klassischen Stückes „Die Räuber“ vorbereitet: Das Drama wird medial aufgearbeitet und in die moderne Zeit reflektiert. Projektionen sowie Livekameras sollen dem Zuschauer eigene Sichtweisen auf das Dargestellte eröffnen. Ziel ist es, mit den Möglichkeiten des Kinder- und Jugendtheaters Fragen aufzuwerfen, Auseinandersetzungen zu suchen und Diskussionen zu entfachen.

Für Informationen rund um das Theaterpädagogische Zentrum lohnt sich ein Besuch der Homepage „www.stic-er.de“.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 232

Intensive Zusammenarbeit zwischen der Beruflichen Schule Bautechnik Rostock und der Bauschule in Riga

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Beruflichen Schule Bautechnik Rostock und der entsprechenden Schule in Riga setzten in der Zeit vom 19. März bis 16. April 2001 Zimmererauszubildende des 2. Lehrjahres aus Riga ihre Ausbildung in Rostock fort.

Ihnen wurden in Rostock spezielle Inhalte der Zimmererausbildung vermittelt, die auf Grund der fehlenden Ausstattung an ihrer Heimatschule schlecht vermittelbar sind.

Diese Art und Weise der Zusammenarbeit der Rostocker und der Rigaer Schule ist ein gutes Beispiel dafür, wie teure Unterrichtsmittel und Werkstatteinrichtungen über die Schulgrenzen hinaus im europäischen Maßstab im Interesse einer soliden Ausbildung auch für ausländische Jugendliche genutzt werden können. Überhaupt erfährt der Schüleraustausch unter den Auszubildenden in Mecklenburg-Vorpommern eine große Resonanz.

Im Anschluss an diese Ausbildungsphase arbeiten die lettischen Jugendlichen zusammen mit weiteren Auszubildenden aus England, Schweden und der Beruflichen Schule Bautechnik Rostock in einem multikulturellen Projekt zur Erforschung der Baugeschichte der genannten Länder.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 232

Bildungsministerium änderte Verwaltungsvorschrift - Teilnahme von Mandatsträgern am Schulunterricht neu geregelt

Das Bildungsministerium hat eine Erhebung zu den in anderen Ländern bestehenden Regelungen über die Teilnahme von Politikern und Abgeordneten am Schulunterricht durchgeführt.

Diese Erhebung zeigt, dass durchgängig eine bestimmte Frist festgelegt ist, innerhalb derer vor politischen Wahlen keine Politiker mehr an Schul- bzw. Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen sollen. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Werbung für politische Parteien im Vorfeld von Wahlen in der Schule zu unterbinden und die parteipolitische Neutralität der Schule zu wahren. Diese Frist schwankt von Land zu Land innerhalb einer Spanne von drei Wochen bis zu sechs Monaten.

Neben Mecklenburg-Vorpommern schreiben zwei weitere Länder eine nachträgliche Unterrichtung über den Verlauf des Besuches an die Schulaufsicht vor.

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold hat in Anbetracht dessen eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift für Mecklenburg-Vorpommern verfügt:

Die Frist, innerhalb derer im Vorfeld von politischen Wahlen keine Politiker an Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen sollen, wird von drei Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt.

Der anschließende zusammenfassende Bericht durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter entfällt.

Nach Überzeugung von Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold wurde mit der alten Vorschrift, in dem Bemühen, die Schulen von Wahlwerbung freizuhalten, eine zu einschränkende Regelung getroffen. Schließlich ist es eine zentrale Aufgabe der Schulen, die Jugendlichen auf eine aktive Teilnahme am politischen Leben in unserem Staat vorzubereiten. Der Eindruck, dies zu behindern, sollte jedenfalls vermieden werden.

Den totalen Verzicht auf eine ausschließende Frist in der Vorwahlphase hält Prof. Dr. Kauffold aber für falsch. Schließlich muss die Schule parteipolitisch neutral bleiben. Unmittelbar vor politischen Wahlen sollte deswegen niemand in Versuchung geführt werden, dies womöglich zu vergessen.

Der Bericht über den Politiker-Besuch ist völlig entbehrlich. Wenn an einer Schule Probleme im Zusammenhang mit der Unterrichtsteilnahme von Mandatsträgern entstehen, steht es jedem offen, sich Rat suchend an die Schulaufsicht zu wenden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 233

Staatssekretär Dr. Hiltner zeichnete die Verbundene Haupt- und Realschule Jarmen mit dem Ehrentitel „Europaschule in Mecklenburg-Vorpommern“ aus

Am 29. März 2001 wurde im Rahmen einer kleinen Festveranstaltung der Titel „Europaschule“ an die Verbundene Haupt- und Realschule in Jarmen (Demminer Straße 1) vergeben. Staatssekretär Dr. Hiltner überreichte die Urkunde.

Die Schule hat im November 1999 den Antrag an das Bildungsministerium gestellt. Darin wurden viele Aktivitäten zur Umsetzung des Europagedankens dargestellt, beispielsweise die Einrichtung eines Europazimmers, an dem Schüler aktiv an der Vervollkommnung mitarbeiten, ein Projekttag zum Thema Europa und Kontakte zu anderen Europaschulen.

Staatssekretär Dr. Hiltner begrüßte das hohe Engagement der Verbundenen Haupt- und Realschule Jarmen und hob die Beteiligung der Schule am SOKRATES-Programm und die Partnerschaftsbeziehungen zu einer Schule in Polen hervor.

Bereits zwölf allgemein bildende Schulen in M-V tragen den Namen „EUROPASCHULE“.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 233

Förderung an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird im Jahr 2001 durch das Bildungsministerium mit Kulturfördermitteln in Höhe von 93.000 DM unterstützt.

Soziokulturelles Engagement hat einen hohen Stellenwert in der heutigen Gesellschaft, vor allem die Aktivitäten gegen Gewalt und für Toleranz.

Die Landesarbeitsgemeinschaft arbeitet als Interessenvertreterin von kulturellen Zentren, Vereinen, Initiativen und Institutionen. Hauptanliegen ist die engere Vernetzung, gegenseitige Beratung und Information zwischen den einzelnen Initiativen zu sichern.

Im Jahr 2001 wird die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur kontinuierlich das Fortbildungsangebot für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen fortführen. Im Mittelpunkt der geplanten Fortbildungsveranstaltungen stehen u. a. die Themen Management, Künstlersozialkasse, GEMA, Ausländersteuer und der Umgang mit dem Internet.

Abgeschlossen wird im April 2001 die Erarbeitung einer Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur. Damit steht den Mitgliedern, die bisher keine eigene Internetpräsenz besitzen, die Möglichkeit zur Verfügung, ihre soziokulturelle Initiative oder Einrichtung vorzustellen.

Geplant ist für 2001 die Herausgabe von Infoheften und Infobriefen als Unterstützung für die soziokulturelle Arbeit von Vereinen und Initiativen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Druck des ersten Infoheftes ist im April vorgesehen.

Konkrete Projekte, die gemeinsam durch die Landesarbeitsgemeinschaft und soziokulturelle Zentren und Initiativen in unterschiedlichen Orten des Landes 2001 organisiert und durchgeführt werden, sind u. a. ein Kinder- und Jugend-Feriencamp mit dem Kornhaus e. V. Bad Doberan, eine Präventionsveranstaltung „Spaß statt Drogen und Gewalt“ gemeinsam mit dem Sozialkulturellen Entwicklungszentrum in Friedland, eine Performance, die sich mit dem Thema Gewalt und Gewalttätern auseinandersetzt in Bröllin, ein Kulturpraktikum für junge Leute in Hohenbüssow.

Im September 2001 werden die Frauenkulturtage des Landes, gemeinsam mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt. Anliegen der Frauenkulturtage ist es, Kunst und Kultur von Frauen und Mädchen unseres Landes darzustellen und ein gemeinsames Podium zu schaffen. Vorgesehen sind u. a. künstlerische Workshops, Konzerte, Ausstellungen, Buchlesungen, Frauentheater oder -kabarett, Filmdiskussionen, Podiumsgespräche.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 234

Bildungsminister Kauffold startet den Projekt-Zyklus 2001 „Künstler für Schüler“ im Rahmen des landesweiten Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“

Im Rahmen des Bündnisses „Kultur gegen Gewalt“ startet der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Professor Dr. Peter Kauffold, den Projekt-Zyklus 2001.

Darin wird u. a. der Künstlerbund M-V e. V. sein im Jahr 2000 erfolgreich durchgeführtes Projekt „Künstler für Schüler“ fortsetzen. Es wird an insgesamt 26 Schulen des Landes durchgeführt und vom Schweriner Bildungsministerium mit wiederum 90.000 DM gefördert. Zum Eröffnungstermin am 22. März 2001 hatte Bildungsminister Kauffold neben Presse- und Medienvertretern vor allem Multiplikatoren aus den Bereichen Schule und Hochschule, Kunst und Medien sowie Politik und Verwaltung eingeladen.

Im Projekt „Künstler für Schüler“ werden die bildenden Künstler des Landes in Workshops an Schulen, Jugendeinrichtungen und in den Ateliers ihre Kreativität, kulturelle Erfahrung und Sachkompetenz in die Arbeit mit Schülern einbringen und so der zunehmenden Gewaltbereitschaft entgegenwirken. Unter sach- und fachkundiger Anleitung haben Schüler die Möglichkeit, sich auf den Gebieten Malerei, Grafik, Objektgestaltung oder bei konzeptionellen Gestaltungsaufgaben mit den verschiedensten Themen auseinander zu setzen.

Die Borwinschule Rostock nimmt mit dem Teilprojekt „Thron für Fürst Borwin“ teil. Gemeinsam mit dem Holz-Bildhauer Frank Wichmann fertigen die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof einen überdimensionalen Stuhl an, der ihnen als Sitzgelegenheit, Klettergerüst, als meeting point für Pausen- oder auch Schlichtungsgespräche sowie einfach nur als Hintergrund für Erinnerungsfotos dienen wird.

Den Abschluss des gesamten Projektes bildet wie im vergangenen Jahr eine dokumentarische Wanderausstellung mit einer großräumigen vierteiligen Außeninstallation auf dem Gelände des Schweriner Marstalls. Die Eröffnung der Ausstellung ist für den 11. Juli 2001 vorgesehen.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold ist davon überzeugt, dass Kunst und Kultur sehr dafür geeignet sind, präventiv mit dem Thema Gewalt umzugehen. Gemeinsam mit dem Künstlerbund M-V e. V. und dem Landesfilmzentrum e. V. hat er im Dezember 1999 das Bündnis „Kultur gegen Gewalt“ ins Leben gerufen. Mit den im Jahr 2000 erfolgreich durchgeführten Projekten konnte der Willen der Menschen in unserem Land verdeutlicht werden, aktiv konkrete Beiträge zur Gewaltprävention zu leisten. Die sehr vielen und bewährten Ansätze im Land müssen mit dem Bündnis gemehrt und miteinander vernetzt werden. Für den Projektzyklus 2001 ist auch die Multiplikation der Prozesse und Ergebnisse ein wichtiges Anliegen.

In Mecklenburg-Vorpommern findet schon seit Jahren durch verschiedene Projekte eine präventive Auseinandersetzung mit Gewaltbereitschaft unter Kindern und Jugendlichen statt. Die Arbeit in diesen Projekten geschieht im engen Schulterschluss mit anderen Ministerien, Landes- und kommunalen Behörden, wie etwa dem Innen- und Sozialministerium, dem LKA, den Sozial- und Jugendämtern sowie vielen Verbänden und Vereinen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 234

Neueinstellungen für Lehrerinnen und Lehrer in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zum 27. August 2001 Lehrkräfte an Gymnasien, Haupt-, Real-, Gesamt- und Förderschulen in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis neu ein. Dazu werden in der Zeit vom 9. April bis 24. April 2001 zu besetzende Stellen öffentlich ausgeschrieben.

Die notwendigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Liste aller freien und besetzbaren Stellen mit Merkblatt) können derzeit schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter folgender Adresse angefordert werden:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 220 c
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 88-72 59, Frau Gehrke
E-Mail: E.Gehrke@kultus-mv.de

Die Bewerbungsunterlagen sind auch im Internet veröffentlicht. (Im Grundschulbereich werden keine Lehrkräfte unbefristet neu eingestellt.)

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 235

Berufung eines Fachexperten

Auf Vorschlag der Kultusministerkonferenz berief das Auswärtige Amt (Berlin) Herrn Dr. Friedrich Lüth, Direktor des Archäologischen Landesmuseums und Leiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, als Fach-Experten für die Verhandlungen zur Schaffung einer Charta zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser.

Herr Dr. Lüth ist in Fachkreisen wie im Bereich der interessierten Öffentlichkeit als versierter und kompetenter Fachmann der Archäologie und Bodendenkmalpflege hinreichend bekannt und genießt darin auch international einen sehr guten Ruf. Mecklenburg-Vorpommern ist durch einen ausgewiesenen und geschätzten Kenner der Materie in diesem für das globale Kulturerbe bedeutsamen Gremium vertreten.

Die Verhandlungen fanden vom 26. März bis zum 6. April 2001 in Paris am Sitz der UNESCO statt. Erwartet wurden mehr als 200 Regierungsexperten aus aller Welt. Ziel der UNESCO-Initiative ist es, materielles Kulturgut als gemeinsames Erbe in den Weltmeeren besser zu schützen. Einziges Rechtsinstrument ist bislang das internationale Seerechtsabkommen, das allerdings zum Kulturgüterschutz keinerlei Bezug hat.

Da mittlerweile überall auf der Welt Denkmal- oder Kulturgüterschutzgesetze gelten, ist eine Charta zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser für die Weltmeere außerhalb der 12-Seemeilen Zone zeitgemäß.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 235

Teilnahme von Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold an der 3. Tagung der XIII. Landessynode in Plau

Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold nahm auf Einladung des Präses der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 29./30. März an der 3. Tagung der XIII. Landessynode in Plau teil. Am Abend des 29. März 2001 richtete Prof. Dr. Kauffold ein Grußwort an die Synodalen. Der Bildungsminister erläuterte darin wichtige Arbeitsschwerpunkte der Bildungspolitik vor den Kirchenparlamentariern, wie etwa die beabsichtigte Einführung der Regionalen Schule.

Weitere Schwerpunkte der Rede waren die Schulen in freier Trägerschaft, Ausbildungsperspektiven für Religionspädagogen sowie Projekte der Denkmalpflege, der Jugendarbeit und der Kultur an den Schnittstellen zwischen Kirche und Land. Hier ging der Minister, entsprechend einem Tagungsschwerpunkt der Synode, besonders auf die wachsende Rolle des Ehrenamtes ein.

Weiterhin bat der Minister die Evangelisch-Lutherische Landeskirche um Mithilfe beim Aufbau des Niederdeutschen Bibelzentrums in Barth.

Prof. Kauffold bat die Synodalen zu einem verstärkten Dialog mit der Politik.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 236

Bildungsministerium fördert Compagnie de Comédie e. V. Rostock

Die erste Premiere der Compagnie de Comédie fand am 12. Juli 1991 mit Aristophanes „Eirene - der Frieden“ statt. Seither gibt es in jeder Spielzeit sechs bis sieben Neuproduktionen, die durch ein Ensemble von neun Personen bewältigt werden. Damit hat sich das Theater als ein fester Bestandteil der landesweiten freien Kulturszene etabliert. Etwa 225 Vorstellungen werden pro Jahr realisiert. Zu den Abstecherorten gehören viele Orte an der Ostseeküste sowie im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern, aber auch bundesweit. Im Repertoire der Compagnie de Comédie stehen Schauspielproduktionen ebenso wie Liederprogramme, Kabarett und Kinder- und Jugendstücke. Besondere Aufmerksamkeit richtet der Verein auf Angebote für Schüler und Lehrer. Durch die Mobilität einiger Stücke ist es auch möglich, in kleinsten Veranstaltungsräumen aufzutreten. In den Sommermonaten Juni bis August werden überwiegend Freilichtvorstellungen im Rostocker Kloster „Zum Heiligen Kreuz“ gespielt. Neu inszeniert werden

2001 u. a. die Komödie „Adam und Eva“, der „Loriot-Abend II“ und wieder ein neues Weihnachtsmärchen für das junge Publikum.

Seit dem 1. Juli 2000 hat die Compagnie de Comédie eine neue und eigene Spielstätte bezogen, die BÜHNE 602 im Stadthafen Rostock.

Finanzielle Unterstützung erhält die Compagnie de Comédie neben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die Hansestadt Rostock und das Arbeitsamt. Das Land fördert mit 150.000 DM im Rahmen der Projektförderung gezielt die neuen Produktionen der Compagnie de Comédie.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 236

Bildungsministerium schreibt Kulturpreis 2001 aus

Auch in diesem Jahr schreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils einen Kultur- und einen Förderpreis aus. Aufgefordert sind Vereine, Verbände, Institutionen, Landkreise, Gemeinden und Einzelpersonen, **bis zum 1. September d. J.** entsprechende Vorschläge beim Bildungsministerium einzureichen.

Vorgeschlagen werden sollten verdienstvolle Persönlichkeiten des kulturellen Lebens. Maßgeblich für eine Ehrung kann ein bestimmtes Kunstwerk oder Kulturobjekt, das Gesamtschaffen einer Einzelperson bzw. das Wirken einer Künstlergruppe sein.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 237

BM Kauffold vergab Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler des Landes

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergibt auch in diesem Jahr wieder Arbeitsstipendien an Künstlerinnen und Künstler des Landes sowie ein sechsmonatiges Aufenthaltsstipendium für einen Bildhauer in der Cité Internationale des Arts in Paris.

Stipendien sind eine besondere Form der Künstlerförderung, die für ein störungsfreies künstlerisches Arbeiten, fernab vom Alltag, notwendig sind.

Beworben haben sich insgesamt 35 Künstlerinnen und Künstler, davon 23 aus dem Bereich Bildende Kunst, zehn aus dem Bereich Literatur und zwei aus dem Bereich Musik. Die Auswahljury hat sich für insgesamt zehn Stipendiaten entschieden.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold überreichte am 11. April 2001 die Stipendien an Claudia Amman, Udo Rathke, Jörg A. Hamann, Dirk Langenhan, Marco Kaufmann, Ingo Barz, Kurt Scharf, Jürgen Landt, Stefan Parvis und Carsten Hennig.

Der Bildhauer Reinhard Thürmer aus Wolthof wurde für den Stipendiaufenthalt in der Cité Internationale des Arts in Paris vorgesehen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 237

Bildungsministerium fördert die Arbeit des Landesmusikrates

Der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. fungiert als Fachverband für den gesamten Musikbereich, insbesondere als Träger nachstehender, besonders förderwürdiger Jugendprojekte:

- Landesjugendorchester,
- LandesJugendJazzOrchester,
- Musikantentreff Ostsee,
- Landeswettbewerb und Regionalwettbewerbe „Jugend musiziert“,
- LandesChor- und Orchesterwettbewerb,
- „Musik in der Schule - Komponisten vor Ort“.

Außerdem organisiert der Verband musikpraktische und musiktheoretische Bildungskurse. Die Projekte werden in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Landesverbänden vorbereitet und durchgeführt.

Neu und besonders hervorzuheben ist in diesem Jahr das Projekt „Musik in der Schule - Komponisten vor Ort“, ein Kooperationsprojekt des Landesmusikrates, des Deutschen Komponistenverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des Verbandes der Schulumusiker Mecklenburg-Vorpommern. Mit diesem sowie mit weiteren Projekten wird die Initiative des Deutschen Musikrates unter dem Motto „Hauptsache Musik“, bei der es u. a. auch um neue Ideen zur Qualifizierung des Musikunterrichts an allgemein bildenden Schulen geht, aufgegriffen und in der Praxis umgesetzt.

Daneben laufen Überlegungen hinsichtlich struktureller Veränderungen des Landesmusikrates und seiner Mitgliedsverbände im Sinne einer höheren Qualität der Verbandsarbeit, bei der Umsetzung der Projekte sowie zur Bündelung und effizienteren Verwendung der Mittel. Damit ist es möglich, verschiedene neue Projekte umzusetzen.

Der Landesmusikrat erhält für seine Arbeit im Jahre 2001 eine Zuwendung in Höhe von 440.000,00 DM.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,80 DM
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt